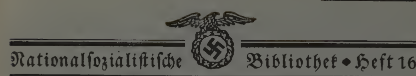
Preis 60 Pfg.



Nationalsozialistische Bibliothek • Heft 16

Herausgeber: Gottfried Feder, M. d. R.

Grundriß einer nationalsozialistischen Volkswirtschaftstheorie

Von

Dr. Hans Buchner





Nationalsozialistische Bibliothek / Heft 16

Herausgeber: Gottfried Feder, M. d. R.

Grundriß einer nationalsozialistischen Volkswirtschaftstheorie

Von

Dr. Hans Buchner

4. Auflage



Verlag Frz. Eher Nachf., G. m. b. H., München 2, NO.

hut 6.9.35
B

Druck: J. G. Weiß'sche Buchdruckerei, München

„Wirtschaftsdemokratie"!

Die dem deutschen Volke aufgedrängte Verfassung von Weimar war nach Form und Inhalt der „geistige Rahmen", in dessen Fassungsvermögen sich ein wirtschaftlicher und sozialer Umschichtungsprozeß abspielt, wie er in der Geschichte aller Zeiten bisher nicht erschienen ist. Die deutsche Volkswirtschaft, bis zum Krieg in dauerndem Aufstieg begriffen, ein ziemlich ausgegliederter Organismus von Erzeugung und Verbrauch, Leistung und Entlohnung, Kapital und Arbeit, Wagnis und Erfolg, zeigt heute das Bild einer schauerlichen Verwüstung. Die politische Auflockerung der gesamten Staatsstruktur in dem rationalistischen Anarchismus der sogenannten Demokratie zog auch einen Umbildungsprozeß des gesamten Wirtschaftslebens nach sich, der den ehemaligen Bau in eine Ruine verwandelt hat.

„Wirtschaftsdemokratie" beliebt man dieses Kapitel zu überschreiben, das von der Aufwühlung der untersten Schlammfluten anrüchiger Bruchmoral handelt, von der beziehungsreichen Ineinssetzung zwischen Politik und Geschäft, das Kapitel einer zehnjährigen kapitalistischen Versumpfung, des aufquirlenden Grundwassers schlammigster Finanzpraktiken, wie es vielleicht nur das untergehende Rom der Verfallszeit gekannt hat. Die soziale und gesellschaftliche Umlagerung, die heute noch keineswegs zum Abschluß gekommen ist, die wirtschaftliche und finanzielle Umbildung ist so stark, daß es fast nicht möglich erscheint, sie in kurze Worte zu fassen.

Der Staat, seiner früheren Bedeutung entkleidet, zur bloßen Funktion einer polizeilichen Ordnungsmaschinerie herabgedrückt, ist verdrängt worden durch den F e u d a l i s m u s d e s F i n a n z k a p i t a l s, der, Staaten im Staat und über dem Staat bilden, sich über jeden sittlichen Wertbegriff hinwegsetzt, Erzeugung und Verbrauch nicht nach den volkswirtschaftlichen Bedingtheiten regelt, sondern nach dem Aktienindex beeinflußt, der die alten bedarfsdeckungsbestimmten Marktregeln sprengt, und an ihre Stellen die Philosophie der Dividende, das Regime des Börsenpapiers setzt. Der von Marx prophezeite, von krassem Materialismus vorwärtsgetriebene Finanzkapitalismus, der heute Deutschland verwüstet, steht nicht, wie Sombart meint, vor dem völligen Ende; nicht vor der Ausmündung in eine soziale, von Gewinnstreben gereinigte Planwirtschaft, wie Marx

prophezeite; sondern noch inmitten einer anarchischen, desorganisierenden, selbstherrlichen Höchstform.

„Zur Zeit ist es die Hochfinanz, die am Ruder ist", schrieb Hans Zehrer in Nr. 189 (1929) der „Vossischen Zeitung". Er spricht hier von der ausschlaggebenden Macht, die noch unter dem Youngplan restlos diktatorisch vorging, wie sie in den letzten Jahren die gesamte Innen- und Außenpolitik mit Versailles, Genf, Locarno beherrschte. Nicht „vom Volk" geht alle Gewalt aus, wie die Weimarer Verfassung glauben machen will. Heute wird die ehemals freie, allerdings volksgebundene Wirtschaft abgelöst durch einen radikalen Monopolkapitalismus, der ganze Stände, der das produktive Kapital entthront hat, der die Erwerbstätigen zusehends unselbständig macht. Der aufschießende Kollektivkapitalismus tritt zudem neben das absolutistische Finanzkapital. Er ändert ersichtlich an der finanzkapitalistischen Tendenz des Zins- und Dividendenbegriffs nicht das geringste. Er zieht im Gegenteil breite Volksschichten in den Bannkreis des Börsenwesens herein, dehnt die Richtung des ungezügelten Gewinnstrebens auf das angesammelte Gemeinschaftskapital aus. Es ist erschütternd, zu sehen, wie der in manchen Genossenschaftsorganisationen vor sich gehende Kapitalbildungsprozeß die gleiche Richtung aufs Ziel der Profitrate, des Anlagegewinnes, der volkswirtschaftlichen Leistungslosigkeit und widervölkischen Verantwortungslosigkeit zusteuert, kurz in die Front des radikalen Finanzkapitalismus einschwenkt. Der sogenannte Revisionismus der Sozialdemokratie strebt bekanntlich überdies danach, sich „im Haus des Kapitalismus wohnlich einzurichten".

Man läßt heute nur gelten, daß Wirtschaft unser Schicksal sei. Man setzt, die letzte folgerichtige Auswirkung dieser Anschauung, an Stelle von Staatsverträgen private Schuldtitel, die jede politische Beziehung in ein Gewirr von formell vertretbaren Rechtsmanipulationen, privatrechtlich betreibbaren Urkunden auflösen.

◆

Nationalsozialistische Wirtschaftsauffassung

Diesem von der Weimarer Verfassung umrahmten Zerrbild des wirtschaftlichen Materialismus setzt der Nationalsozialismus bewußt ein Gegenbild gegenüber. Nur für die rein mechanistische Anschauung gilt der Grundsatz, daß „Wirtschaft unser Schicksal" sei. Wirtschaft ist für den Nationalsozialisten ein um höherer Ziele willen angestrebter Verrichtungszweck, ein System von zielbezogenen Mitteln, von gliedhaften, organischen Zusammenhängen, die, nicht nur naturwissenschaftlich, empirisch also, sondern erkenntnismäßig willenhaft gefaßt, bewußt wertbetont ihren Systembegriff in der völkischen, bluts- und lebensgebundenen Ganzheit finden. Damit steht die Leistung vor dem Preis, die Bedarfsdeckung vor

der Rentabilität, die *Verantwortung vor der Spekulation*, der *sittliche Wert vor dem mechanischen kausalen Ablauf*.

Die deutsche Volkswirtschaft, wie sie der Nationalsozialist begreift, erscheint heute im Zustand der letzten Auflösung. Eine seit Jahren bewußt geförderte Zerrüttung, Aushöhlung, Unterspülung ihrer Grundfesten wirkt sich in einer fortgesetzten Reihe von Zusammenbrüchen, Katastrophen und akuten wie chronischen Krisen aus, die zeigen, daß sie nicht aus sich selbst allein die Kraft hat, wieder hochzukommen. Es muß ihr ein staatspolitisches Ziel übergeordnet werden, in das sie sich leistungsgliedhaft einfügt, statt die Kräfte des Gesamtorganismus wie bei einem Krankheitsprozeß zu absorbieren. Der Nationalsozialismus hat in seiner Begriffslehre den Satz mit obenangestellt, daß Sozialismus und Nationalismus nicht Gegensätze, sondern ein und dasselbe sind, erkenntnismäßig begründet dadurch, daß „beide Äußerungen unseres Lebens auf willenhaften, wertenden Urgründen des Rassentums beruhen". Das bedeutet auch für das Wirtschaftsleben die *Verneinung eines anarchischen Individualismus, aber die Bejahung der aus dem Volkstum hervorgehenden schöpferischen Persönlichkeit; die Verneinung eines anorganischen Universalismus der Völker, aber die Bejahung der erzeugenden schaffenden Volksgesamtheit*. Freiwerden der Einzelkraft, sowohl wie Schutz des einzelnen vor der Ausbeutung einer Gesamtheit, Sicherung der Gesamtheit vor den egoistischen Übergriffen der Individualität wie Unterstellung der Gesamtheit unter die individuell im Interesse des Volksganzen handelnde Führerpersönlichkeit, ist damit die eindeutige Formel, auf die auch der gesamte Wirtschaftsprozeß im nationalsozialistischen Staat gebracht werden kann.

Das wirtschafts- und finanzpolitische Programm des Nationalsozialismus, wie es vor mehr als zehn Jahren in der Parteiliteratur aufgestellt wurde, erweist in seinen Einzelheiten mit jedem Tag mehr seine Berechtigung. Mancher Kritiker glaubte schon von vornherein als wohlwollendes Zugeständnis den Begriff des „Zeitprogramms" gerade auf die wirtschaftspolitischen Grundsätze der jungen Bewegung anwenden zu müssen, andere redeten einem sachlichen „Evolutionismus" das Wort, die radikalsten Gegner prophezeiten, daß sich die meisten Forderungen des Programms totlaufen, daß sie an den nun einmal bestehenden wirtschaftlichen Tatsachen und Verhältnissen scheitern müßten. Im Grunde bewähren die damals aufgestellten Forderungen noch dieselbe Kraft wie ehedem, zeigen ihre propagandistische Wirkung im politischen Tageskampf, bringen den Nachweis ihrer theoretischen Richtigkeit und praktischen Bedeutung. Der häufigste Vorwurf, den man ihnen macht, sie seien ein Gemisch von nationalökonomischem „Eklektizismus", wird gerade von denen erhoben, die sie am wenigsten kennen. Denn das Endziel des Nationalsozialismus, die Erneuerung und Befreiung des deutschen Volkes bedingt auch eine Wirt-

schafts-, Finanz- und Sozialpolitik, die völlig eindeutig und klar umschrieben ist. Sie ergibt sich aus der nationalsozialistischen Lebensanschauung, die auch auf diese Gebiete der öffentlichen und privaten Betätigung ausstrahlt. Das Verantwortlichkeitsprinzip, angewendet auf die Beziehungssetzung zwischen der Einzelpersönlichkeit und dem Volksganzen (nicht lediglich Staatsganzen) umfaßt ein sehr großes Ausmaß von organischen Ausgliederungen des Wirtschaftsprozesses, der vor allem ethisch wertbestimmt und pflichtbestimmt erscheint. Hiermit allein schon wäre das nationalsozialistische Wirtschaftsprogramm gerechtfertigt. Die dogmatische Einführung des sittlichen und kulturellen Wertfaktors in die Nationalökonomie, in den Ablauf des Erzeugungs-, Umschlags- und Verbrauchsprozesses teilt der Nationalsozialismus mit der sogenannten romantischen Schule der alten deutschen Nationalökonomie. Aber er beschränkt sich darauf nicht.

Er macht weiterhin Anspruch, die Fäden wieder dort anzuknüpfen, wo sie der Marxismus in den vierziger Jahren des vorigen Jahrhunderts zum reißen brachte; macht Anspruch, den verschütteten Grund der alten deutschen Volkswirtschaftslehre neu auszuheben: Wirtschaft ist nicht Selbstzweck. Sie hat sich leistungswertig einzugliedern in den Organismus des Staatslebens, nicht, wie heute, alle Kraftstoffe und Energien an sich zu ziehen, zu karzinomartigen Mißbildungen auszuarten, die das Leben des Staates selbst bedrohen. Des Staates natürlich, wie ihn die heutige äußere Form ebensowenig wie sein begrifflicher Inhalt vorstellt, sondern eines rassisch verwurzelten Volksstaates, wie er aus dem Kraftquell des Volkstums seit Jahrhunderten gespeist wird, seine Wesens- und Wertgestaltung gewinnt. Immer wieder zerstört, durch kürzere und längere Zeitspannen völliger Verödung hindurchgerettet, gewinnt der deutsche Volkswirtschaftsgedanke am Nationalsozialismus nicht nur einen romantisch aufgemachten Nachfahren, sondern seinen ersten bis zur letzten Folgerichtigkeit durchgreifenden Tätiger.

Wenn der nationalsozialistische Wirtschaftspolitiker unserer Tage von Brechung der Zinsknechtschaft, Bedarfsdeckung, Verstaatlichung des Kreditwesens, über Eigentumsbegriff, Arbeitspflicht, Altersversicherung, Bodenrecht spricht, so wird man hierin nicht allein ein Kriterium der jetzigen Wirtschaftsverhältnisse sehen müssen, sondern eine weltanschauliche Stellungnahme, die auf organische Lebensbetrachtung zurückführt. Man kann den Nationalsozialisten nicht die malitiöse Ausnützung einer wirtschaftspolitischen Konjunktur vorhalten. In dem, die Zermürbung Deutschlands in Schuldverträge auf Generationen umsetzenden Auflösungsprozeß unseres Volkstums und unserer Volkswirtschaft, wie er mit dem Versailler Diktat, der Schuldlüge begann, und sich über den Dawespakt, das Youngsystem Locarno, London und Lausanne fortsetzte, tritt die polare Gegensätzlichkeit des Demokratismus, Kapitalismus und Marxismus zum Nationalismus und Sozialismus in krasseste Erscheinung.

Der Kampf gegen den Dawesplan wurde abgelöst vom Kampf gegen den Youngplan und gegen Lausanne, nicht aus Opposition um ihrer selbst willen, sondern aus der Erkenntnis und dem Willen, Grundlagen für einen neuen Staatsbau aufzuzeigen, der nicht errichtet werden kann, bevor der jetzt bestehende abgetragen und völlig eingeebnet ist. Beide können nicht nebeneinander bestehen. Die materialistische Staats- und Wirtschaftsauffassung, die sich „betont wertfrei" nennt, hat alles in ein solches Gewirr von materialistischen Macht- und Interessenkämpfen hineinmanövriert, daß man durch die „Tatsache" ihrer „Wertfreiheit" aus diesem Labyrinth nicht mehr herauskommt. Die Anschauung aber, daß das abgewirtschaftete mechanistische Prinzip durch eine ihm entgegengesetzte ideologische Erkenntnis allein abgelöst werden könnte, wie der „Universalismus" glaubt, ist ähnlich graue Theorie. Abstrakte Dogmatik allein kann ebensowenig wie materialistische Empirie allein schaffen und fördern. Nicht Erkenntnis und Vorstellung allein sind in der Lage ein bestimmtes Weltbild zu schaffen und zu formen, zu ihnen muß auch der Wille treten.

Heute arbeiten wir willensmäßig und bewußt darauf hin, daß der Selbsterhaltungstrieb des deutschen Volkes zunimmt, daß Deutschland aus seiner Verzichts- und Erfüllungsstimmung herauskommt, daß sich der Trieb des Widerstandes gegen die oben geschilderte Staats- und Wirtschaftsauffassung immer kräftiger regt und durchsetzt. Mehr oder weniger aktuelle Tagesprobleme sind vom Standpunkt des nationalsozialistischen Erkenntnisbegriffes und seiner Willensenergie Teilfragen, deren Ableitung aus der Grundeinstellung des Programms ohne weiteres hervorgeht. Insofern bleiben einzelne Punkte seiner Thesen enger mit der Tagespolitik verbunden als andere. Die katechetische Bedeutung der nationalsozialistischen Grundlehren aber steht ein für allemal fest. Die nationalsozialistische Wirtschaftspolitik stellt eine Leistungs-, Wert- und Energielehre dar, die ihre Kraft aus der Erkenntnis der Blutsgebundenheit und Schicksalsgemeinschaft des Volkstums und seiner politischen Gestaltungsform im Staate holt.

◆

Marxismus und Staatssozialismus

Immer noch werden gewisse Erfolge mit der Behauptung erzielt, daß „die nationalsozialistische Bewegung in wirtschaftlicher Beziehung schließlich beim Staatssozialismus endet, wo sie sich mit dem Marxismus zusammenfinden würde". Diese Behauptung kann nicht ohne Erwiderung bleiben, fordert sie geradezu, und macht ihr nicht nur durch die Form des Urteils, sondern vor allem durch die Natur der historischen Sachlage die Antwort leicht.

Die Vertreter dieser Behauptung scheinen sich noch nicht die Mühe gemacht zu haben, die Wesenszüge der Staatskunde, wie sie aus der Geschichte Deutschlands allein der letzten zweihundert Jahre für jeden Forschenden klar sind, zu studieren. Sonst können sie nicht den Inhalt von festumrissenen und dargestellten Begriffen wie Marxismus, Staatssozialismus, Nationalsozialismus versuchsweise auf einen gemeinsamen Nenner bringen. Man hält den Marxismus für staatssozialistisch, den Nationalsozialismus, weil besonders Rosenbergs Programm den Begriff Staatssozialismus obenanstellt, für marxistisch, den Staatssozialismus sozusagen also für die goldene Brücke zwischen den beiden. Man glaubt, daß, wie der Marxismus lehrt, so der Nationalsozialismus für wahr hält, der Staat völlig abhängig von der Wirtschaft werden müsse; daß das Bewegungsgesetz der Gesellschaft die Produktionsverhältnisse seien; daß der Klassenkampf die treibende Kraft der wirtschaftlichen und sohin der allgemeinen Entwicklung sei; daß die Wirtschaft in einer Summe von meßbaren Arbeitsstunden, der Fortschritt in einer ähnlichen Quantität der individuellen, persönlichen „Freizügigkeit" errechnet werden könne; daß der Mensch das „Produkt seiner Umgebung", somit der gesellschaftlichen Wirtschaftsverhältnisse sei, aus deren oft sumpfigen Grund sich das ganze geistige, künstlerische, religiöse, philosophische, staatliche, rechtliche Leben der Völker sozusagen am eigenen Zopf herausziehen könne; daß die mit der „Unabwendbarkeit eines Naturgesetzes" drohende berühmte „Akkumulation und Konzentration des Kapitals" über die Vernichtung ganzer Stände zur ebenso berühmten „Absatzstockung" und „Massenverelendung" führe.

Man will also glauben machen, daß der Nationalsozialismus die Krisentheorie, die Verelendungstheorie, die Lehre vom Kapitalmonopol mit seiner Warenüberschußtheorie in seinen Versammlungen predigen läßt, das Evangelium vom Mehrwert, von der staatslosen Gesellschaft einer Klassendiktatur, der Weltwirtschaft, Weltgesellschaft und Weltrevolution; daß das Paradies auf Erden, die Beglückung der gesamten Menschheit von der Wirtschaft her erreicht werde, das Eigentum abgeschafft und „die Staatsmaschine", wie Engels sagt, „dorthin versetzt wird, wohin sie gehört, ins Museum der Altertümer".

Oder man meint, daß Nationalsozialismus und Marxismus ihr gemeinsames Verbindungsstück in der modernen, von Hilferding und Naphthali erfundenen „Wirtschaftsdemokratie" sehen, die das obenerwähnte, längst erledigte historische Machwerk des klassischen Marxismus längst als Alteisen verkauft hat, sich „im Haus des Kapitalismus wohnlich einrichtet", Staatsgut und Steuergelder verlumpt, Kippe mit halsabschneiderischen Wucherkapitalisten macht, dunkle Kontormankeleien der Hochfinanz mitmanagert und auf Staatsinteresse und Volkswohl pfeift.

Welche von diesen Auslegungen will man dem Nationalsozialismus unterstellen? Man wird sagen, nur die Ansicht, daß beide Gegner sich im Begriff „Staatssozialismus" treffen!

Man hält demnach also den klassischen oder den modernen, den „reformierten" Marxismus für staatssozialistisch in dem Sinne, wie es Bismarck meinte, dessen Auslegung der Nationalsozialismus mit übernommen habe. Die oben skizzierte Wesensform desselben ist aber geradezu die Kehrseite, der Widerpart des Nationalsozialismus.

Der alte Marxismus macht, wie er auf den Krücken der Ricardoschen Aufklärungsmanie einhergeht, heute nicht mehr viel Aufsehen. Aber gerade er, der im Staat nur den „Nachtwächter" sah, die „Wach- und Schließgesellschaft" der individualistischen Rauborganisation mit Rückversicherung, wollte jede kleinste Staatsfunktion beseitigen, die leiseste Einmischung einer obrigkeitlichen Gerechtsame durch die Maxime „die Welt geht von selbst" ausschalten. Die „Produktion" ist doch für den klassischen Marxisten die „Grundlage der Gesellschaftsordnung", die soziale Gliederung in Klassen eine Folge von Erzeugung und Austausch, die ökonomische Verfassung formt Politik, Recht, Wissenschaft, Kunst und Religion der Gesellschaft! Dieses ganze Sammelsurium der Lehre von einer „staatsfreien Gesellschaft", die Gummiknüppel und Karabiner nur zum Schutz des hemmungslos spekulativen individualistischen Erwerbslebens braucht, enthält alles weniger als einen auch nur miniaturhaften nationalsozialen Grundgedanken! Es ist eine von kaltem Haß gegen staatlich organisierte Volksgemeinschaft und völkisch ausgeglichene Gemeinwirtschaft eingegebene Irrlehre, die Hunderttausende in den leeren Raum des krassesten Materialismus hinausstieß, der zur Erklärung des Lebensinhalts und Daseinszweckes mit einem hämischen Achselzucken nur auf die nacktesten Raubtierinstinkte der Bestie Mensch hindeutet!

Und die „veredelte" Wirtschaftsdemokratie der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands, wie sie das erlauchte Gremium ihrer jüdischen Theoretiker nach unsicher spekulierendem Hin und Her zusammenstipuliert hat? Also sozusagen die Übersetzung der marxistischen Grundtheorien in die praktische Wirklichkeit des 20. Jahrhunderts?

Man braucht nur die staatspolitische Entwicklung dieser Zeit, ihre wirtschaftspolitische Struktur zu betrachten, um zu sehen, ob von wirklich sozialen Zügen viel in ihr zu finden ist. Das Ergebnis ist verheerend. Der Staat, ein machtloses Triebwerk der finanzkapitalistischen Interessenspekulation wurde seiner Hoheitsrechte beraubt, seiner Fürsorgepflichten für die Volksgemeinschaft, seiner Schützerrolle für die Schwachen und Bedürftigen enthoben; an Stelle einer sinnvollen Ausgliederungsordnung der Volkswirtschaft, der lebendigen, schöpferischen Volksgemeinschaft, der „zusammenhängenden Einheit aller sozialen Elemente" trat, wie Adam Müller in prophetischer Erkenntnis der kommenden marxistischen Zerstörungsarbeit schon vor

hundert Jahren sagte, die „radikale Zersetzung, Auflösung und Dismembration des Staates" und der Volkswirtschaft, die Verschleuderung des Volksvermögens, die Verhausierung des Wirtschaftsgutes, die Vergeudung des beweglichen und unbeweglichen Kapitals, das Stück für Stück an den Meistbietenden verkauft wird!

Die Nationalsozialisten verstehen unter dem Begriff Sozialismus eine Staats- und Wirtschaftstheorie, die so ziemlich in allem und jedem das Gegenteil dessen lehrt, was oben kurz als Wesensgehalt des Marxismus dargetan ist und was er seit Jahren in die Praxis umzusetzen strebte! Der Marxismus ist kein Vorkämpfer eines richtig verstandenen Sozialismus, sondern ein Geschäftsfreund des individualwirtschaftlichen, hemmungslosen Privatkapitalismus!

✦

Politik vor Wirtschaft!

Emil Ludwig Cohn reklamiert in seinem Bismarckbuch den Gründer des Zweiten Reiches, den er unter anderem als Volksverräter, Franzosenfreund, Republikaner und Atheisten hinstellt, auch als „Staatssozialisten" nach Schema Marx, als unselbständigen, hilflosen Kopisten, der Ideen Feist Lasals, der ihm „nicht nur das allgemeine und direkte Wahlrecht suggeriert habe, sondern auch den Gedanken von Erzeugergenossenschaften, von Staatskrediten für die Arbeiter, der den Staat als Großunternehmer projektierte" und überhaupt auf dem besten Weg gewesen sei, Bismarck zum hochprozentigen Marxisten umzumodellieren, wenn er, Lasal, „sich nicht der Kugel eines Müßiggängers ausgeliefert hätte". Daß der leidenschaftliche Gegner des Demokratismus und Liberalismus den Wirtschaftsirrlehren des aus diesen historischen Keimzellen entsprungenen Marxismus nachhing oder den historischen Materialismus anerkannte, etwa vom Produktionsvorgang der Textilindustrie und der Umweltlehre seine Staatspolitik abhängig machte, dieser widersinnige Beweisversuch gelingt auch einem Geschichtsklitterer wie Cohn in keiner Weise. Gerade Bismarck hat die Anmaßung des Marxismus, nicht nur ein wirtschaftspolitisches, sondern ein staatspolitisches Weltbild zu schaffen, sowohl gefühlsmäßig als auch erkenntnismäßig gleich scharf zurückgewiesen; hat mehr als geahnt, daß nicht nur Politik, sondern auch Wirtschaft „zur Rasse" gehört, daß aber die Politik unbedingt die erste, bevorrechtigte Art ist, für die Geschichte „in Form zu sein" und Wirtschaft sich zu ihr wie eine Teilverrichtung zur Gesamtverrichtung verhält. Gerade Bismarck weiß genau, daß es „wirtschaftlich eigentlich keine sogenannte Arbeiterklasse gibt", daß die Lage der schlesischen Weber oder der

erzgebirgischen Heimarbeiter ein höchst praktikables Schema für Theoretiker vom Schlage Lasals war, volksverräterischen Politikern greifbare Mittel für zersetzende Parteigründungen zu liefern. Es gibt in Wirklichkeit „eine unabsehbare Zahl von Tätigen rein dienender Art in Werkstatt und Kontor, Schreibstube und Schiffsraum, auf Landstraßen, in Schächten und in Wiese und Feld. Diesem Rechnen, Tragen, Laufen, Hämmern, Nähen, Aufpassen fehlt oft genug, was dem Leben über seine bloße Erhaltung hinaus Würde und Reiz gibt, aber unter sich ist das alles ganz und gar nicht vergleichbar und erst die Parteipolitik sehr später Zustände hat sie durch Schlagworte in eine Verbindung des Protestes gesetzt, um sich ihrer Masse zu bedienen."

◆

Die marxistische Klassen- und Wertlehre

Im Gegensatz zum Marxismus also, dessen Theoretikum zu einer parteipolitischen Fassade gerade noch gut genug ist, erhebt schon der Bismarcksche „Staatssozialismus" darauf Anspruch, nicht nur die staatlich organisierte Lösung der Magenfrage eines künstlich klassifizierten Bevölkerungsteiles zu sein. Sondern eine staatspolitische Grundanschauung, welche die marxistische Froschperspektive erledigt, die ganze Wertlehre nur aus dem Sehwinkel gestanzter Fertigfabrikate und geheizter Dampfkessel zu betrachten. Gegenüber der ausführenden Arbeit an der Maschine, die an sich nur ein Gliedstück des verwickelten Ablaufs von der Erzeugung bis zum Verbrauch, nur ein Teilausschnitt aus dem Kraftfeld der Verrichtungsbeziehungen des Wirtschaftslebens darstellt, hat Marx den Unternehmer, den Bauer, den Handwerker, besonders den Kaufmann und seine Angestellten kurzerhand als „kapitalistische Raubtiere" charakterisiert. Der Strom des wirtschaftlichen Lebens, aus Kräften, Energien, Führerarbeit, Erfindung, Organisation, Methodik, Systematik, Formung, Nutzung, Verteilung, Verbrauch mit entsprungen, wird von ihm künstlich gestaut, nur die maschinelle Arbeit treibt die Turbine der Wirtschaftskrafterzeugung! Allein ein kleiner Teil der Gesamtverrichtung soll sichtbar werden! Aus ihm versucht er dann den organisch ausgegliederten Bau derselben durch mosaikartige Aneinanderfügung aufzurichten!

Dieses absolut politische, mit dem Mantel der „Sozialpolitik" drapierte Klassifizierungssystem, dessen letztes Ziel mit die Zersetzung der Volksgemeinschaftsideen sein sollte, ist auch theoretisch unhaltbar. Wert an sich ist mehr als „gefrorene Handarbeit", ist „überhaupt nichts stofflich Objektives, nichts Mechanisches", sondern an ein Streben, an ein Gewolltes, Geistiges, an Ziel und Zweck wesenhaft geknüpft. Wirtschaft ist nicht aus Arbeitsstunden mechanisch zusammengesetzt, sondern besteht, kurz formuliert, aus „einem lebendigen Geltungszusammenhang der

Mittel, abgeleitet vom Gesamtzusammenhang der Ziele.“ Warenwert, Tauschwert, ist nicht „eine bloße Gallerte unterschiedsloser menschlicher Arbeit“, Wertbildung liegt nicht nur in der Entstehungsgeschichte der Ware, in ihrer Vergangenheit. Der Gebrauchswert, die Zukunft desselben kann nicht, wie Marx will, in die Rumpelecke gewischt werden, ebenso wie *alle Leistungen des spezifischen Unternehmers, der Verwaltung, des Umsatzes, der Verteilung als selbständige, miterzeugende Elemente der Wertgewinnung anerkannt und in die Wertlehre einbezogen werden müssen.* Die ungeheuerliche Annahme der Ausbeutungstheorie, nur körperliche Arbeit an der Maschine schaffe Werte, übrigens widerlegt durch Marx' eigene Konzentrationstheorie und Mehrwertlehre, ist heute von ihrem ehemals scheu umgangenen „wissenschaftlichen“ Piedestal längst herunter gehoben. Als demagogisches Schlagwort der politischen Tagespraxis erweist sie sich aber noch kräftig genug. Wie überhaupt das ganze, oben kurz skizzierte marxistische Lehrgebäude, das dem einfachen Mann viel zu kompliziert erscheint, um es jemals zu durchdenken, vorwiegend jetzt Angelegenheit der Handelsredaktionen klassenkämpferischer Journale ist. Denn sie dürfen nicht zugeben, daß der marxistische Begriff der „Klasse“ falsch ist. Diese soll als „wirtschaftlicher Summationsbegriff“ erklärt werden, die sogenannte „kapitalistische Gesellschaft“ muß immer noch in eine „Proletarierklasse“ und in eine „Kapitalistenklasse“ zerfallen. Hier zeigt sich der atomistische Rationalismus Marxens von der soziologischen Seite her, der dem blutsgebundenen, organisch ausgegliederten Begriff der Volksgemeinschaft bewußt feindlich entgegentritt. *Klasse ist „nur als organisches Glied der Gesellschaft, als Stand, nicht aber als willkürliche Summierung“ zu verstehen.* Denn was die rein wirtschaftliche und soziale Klassenbildung anlangt, so hat sich auch im „Arbeiterstand“ selbst die mannigfaltigste Gruppierung durchgesetzt. Mit dem sogenannten Lumpenproletariat, will der „klassenbewußte“ Arbeiter nichts zu tun haben, im übrigen bilden die ungelernten, angelernten, halbgelernten, gelernten, hochqualifizierten Arbeiter, die Landarbeiter, Kleinbauern, Kleinhandwerker, die Angestellten, die mittleren und höheren geistigen Arbeiter eine Unzahl sich kreuzender und überschneidender Schichtungen, daß eine Gliederung nach marxistischen „klassenkämpferischen Prinzipien“ geradezu widersinnig scheint.

Das Grundübel dieser theoretischen Irrwege, die wie ein raffiniertes Labyrinth jedes Volk, das sich in sie verirrt, in gesellschaftliche Zersetzung führen, liegt in der Rangstellung, im Auffassungsbegriff der Wirtschaft. Die individualistischen Physiokraten sahen in diesem Gewirr von Eigennützigkeit, diesem „freien Spiel des Wirtschaftsegoismus“ jedes einzelnen ein „Naturgesetz“. „Lassen sie die Hände davon, Sire, die Welt geht schon von alleine“, bekam der König von Frankreich einmal zu hören, als er mit staatlicher Einmischung drohte. Die Marxisten unseres Jahrhunderts haben das gleiche Motto hinter ihrem Spiegel stecken. Für sie hat die Wirtschaft

keine Beziehung zum Volkstum. Sie rufen „Hände weg vom Kapitalismus" wie die alten Physiokraten; der Staat ist für sie, wie gesagt, lediglich die kapitalistisch approbierte Wach- und Schließgesellschaft.

◆

Die „staatsfreie Gesellschaft"

„Der Staat kann! Warum soll er nicht helfen?", schrieb Bismarck an den Rand eines ministeriellen Protokolls, in dem vor Unterstützung der Weber und vor gleichberechtigten ähnlichen Ansprüchen gewarnt wurde. Er erweist sich damit als „Staatssozialist" bedeutendsten Ausmaßes, der vom Gedanken der Volksgemeinschaft her Sozialpolitik großen Stiles betreiben will.

„Der Staat soll sich nicht einmischen, er gehört in die historische Rumpelkammer!", verlangten schon die klassischen Vorläufer der marxistischen Theorie, deren heutigen Bekennern man immer noch staatssozialistische Bestrebungen unterstellen will. Sie erweisen sich damit als Vertreter der asozialen, individualistisch übersteigerten klassischen Eigennutzlehre, an deren volkswirtschaftszersetzendem Anarchismus Deutschland heute zugrunde geht. Demokratie, Liberalismus und Marxismus des Aufkläricht, die heute als heilige Dreifaltigkeit der staatsbeherrschenden Wirtschaftsreligion praktisch und theoretisch in der „Wirtschaftsdemokratie" ihre dogmatische Dreieinigkeit finden, waren vom ersten Tag an weltanschauliche Gegner jeder volksstaatlich umgrenzten Wirtschaftspolitik. Der sogenannte „wirtschaftswissenschaftliche Individualismus", in den schon der alte Quesnay den Materialismus seines Jahrhunderts einfügte, forderte als erstes Ausschaltung des Sittlichkeitsbegriffes aus dem Wirtschaftsleben, Recht des einzelnen zur ungehinderten Entfaltung persönlichen Nutzungsstrebens, damit Einführung des rein stofflich Naturellen, ursächlich Mechanischen, in jeden Ablaufsprozeß volkswirtschaftlichen Geschehens. „Persönliche Freiheit, Berufsfreiheit, Gewerbefreiheit und Verbrauchsfreiheit, Freizügigkeit und freies Privateigentum sind die ersten Bedingungen hierfür . . . Der Staat soll alle Bevormundungen aufgeben und dem Wirtschaftsleben freien Lauf lassen. Methodologisch bedeutet dies alles: den Eigennutz als wirtschaftlichen Grundsatz, als treibende Kraft der Wirtschaft", so charakterisiert Spann den ungeheuren Umsturz der aus dem Mittelalter überkommenen, von der rationalistisch-individualistischen Philosophie her unterwühlten Volkswirtschaftslehre. Das Eigennutzstreben des Einzelnen, als einzige Grundkraft des ganzen Wirtschaftsgetriebes, soll „gesellschaftbildende Kraft" genug besitzen, um trotz ungezügeltster Auswirkung die harmonische Gestaltung der Wirtschaft zu garantieren. Diese erscheint als „Kette kausalmechanischer Gesetzmäßigkeiten", als „strömende Kraftquelle naturnotwendiger Folgerungen". Die Nationalökonomie wird eine praktische Anweisung

zum Geldverdienen, während sie eine Lehre des organischen und geordneten Volkswirtschaftslebens sein sollte.

Welch ungeheuerlicher Eingriff in die damalige Wirtschaftsordnung diese Inthronisierung des Eigennutzes, dieses Laufenlassen der Wirtschaftsverhältnisse, diese Amtsenthebung des Staates war, wird deutlich, wenn man neben neuen Begriffen wie Zollfreiheit, Handelsfreiheit, Berufs- und Gewerbefreiheit, Freizügigkeit mit ihrer Zukunftsmusik den Sturz des Feudalsystems, die Lockerung und Auflösung der Zunftordnungen, der Erzeugungs- und Absatzregulierung und Preisverhältnisse, die Trennung von Stadt und Land mit unvermittelter Plötzlichkeit besonders über Deutschland hereinbrechen sieht. In der Mitte der Volkswirtschaftstheorie steht nicht mehr die Lehre vom ausgeglichenen Organismus der verhältnismäßigen Verrichtungen, von der sinnreichen Verknüpfung wirtschaftlicher Zusammenhänge, sondern stehen materialistische Wertbildungs-, Tausch- und Umsatzgesetze, die zur Autonomie über kultur- und staatspolitische Anschauungen erhoben werden; die die Wirtschaft als ganzes überhaupt aus dem unteilbaren Gesamten des gesellschaftlichen Baues der Volksgemeinschaft herausreißen. Preis und Nachfrage tritt an Stelle von Schaffen und Leisten, Anfang und Ende, Sinn und Zweck alles Wirtschaftens wird verkehrt. Wirtschaft erscheint nicht mehr als zweckbestimmte Teilverrichtung des organisch gegliederten Volksganzen, als leistungswertiges Mittel zur Aufrechterhaltung des Güterkreislaufes, sondern als Verkörperung triebhafter Eigennützigkeit, von der alle Verneinung gesellschaftsbildender Werte ausgeht. Ein Angelpunkt des klassischen Individualismus, um den sich das theoretische Gefüge der gesamten demokratischen, liberalen und marxistischen Lehrsätze heute noch dreht, ist diese Wertlehre geworden. Dieser Wertbegriff, abgezogen von der alleinseligmachenden Vorstellung des Handarbeitswertes, der die Lohntheorie, Preistheorie beeinflußt, beherrscht große Teile des Systems bis auf unsere Tage; diktiert Freihandel mit seiner Voraussetzung des mobilen Kapitals, Arbeitskostenlehre nach ihrem sogenannten Wiederbeschaffungspreis; setzt Tauschwert und Wirtschaftssubstanz, Wertgesetze und Wirtschaftsgesetze in eins; greift schließlich bis in die Verfahrenfrage über, indem er quantifizierend, mechanisierend, die Wirtschaft von Volkstum, Staat, Kultur loslöst, sie in ein Gewirr von mengenmäßig bestimmten Tauschvorgangsverhältnissen auflöst und den Gegensatz zwischen Kapital und Arbeit bewußt heraufbeschwört. Der Begriff der Erzeugung geht verloren, Preisgesetze werden die Grundlage des neuen Begriffsgebäudes, an Stelle der Zielsetzung volkswirtschaftlicher Leistungen tritt die Arbeitsmenge. Sie wird der alleinige Wertmesser.

◆

Der „historische Materialismus"

Die marxistische Wirtschaftstheorie baut stark auf diesem Grund des klassischen Individualismus auf, noch mehr, sie übersteigert ausschlaggebende Einzelheiten. In dieser Wertlehre wird die körperliche Arbeit zur „objektiven Substanz" erhoben und als alleiniger Faktor der Gütererzeugung anerkannt. Der „Wert" der Arbeitskraft selbst, der Lohn, beruht auf seinen „Herstellungskosten". Lasals „ehernes Lohngesetz", Marxens „Mehrwert", die gesamte Verelendungs- und Krisentheorie wurzeln in diesem Pessimismus, der das niederdrückende Endergebnis des klassischen Individualismus darstellt. Der historische Materialismus hat es dann leicht, den Schlußstein auf das ganze Gebäude zu setzen. Diese Geschichtsauffassung will, daß „die Produktion und nächst der Produktion der Austausch die Grundlage aller Gesellschaftsordnung ist; daß . . . die Verteilung der Produkte und mit ihr die soziale Gliederung in Klassen oder Stände sich danach richtet, was und wie produziert und wie das Produzierte ausgetauscht wird. Demnach sind die Ursachen aller gesellschaftlichen Veränderungen und politischen Umwälzungen zu suchen nicht in den Köpfen der Menschen, in ihrer zunehmenden Einsicht in die ewige Wahrheit und Gerechtigkeit, sondern in den Veränderungen der Produktions- und Austauschweise, sie sind zu suchen nicht in der Philosophie, sondern in der Ökonomie der betreffenden Epoche." Damit führt Engels als Grundlage, als Voraussetzung für die gesamten politischen, religiösen, kulturellen Erscheinungsformen des Völkerlebens die ökonomische Verfassung der jeweiligen Epoche an. Die Wirtschaft wird zum selbständigen, nach kausalgesetzlichen, mechanistischen Kräften funktionierenden Triebwerk erhoben, aus dessen Rotation der gesamte Ablauf des historischen Geschehens gleichsam herausgeschoben wird. Eine „staatsfreie Gesellschaft", das „Fehlen der Herrschaft von Menschen über Menschen" beschließt dann das marxistisch-demokratische Anschauungssystem.

◆

Die „romantische" Volkswirtschaftslehre

Verdanken wir der klassischen deutschen Philosophie die Zurückdrängung des Empirismus und Rationalismus der englisch-französischen Aufklärung, so hat die Romantik die „individualistische" Sitten- und Staatslehre Kants erkenntnistheoretisch dahingehend erweitert, daß sie den Menschen als Glied einer Vielheit, einer Art geistiger Wechselseitigkeit erfaßte. Die Gefahr, welche darin lag, das Einzelwesen als „Teil des Universums", als „Glied der kosmischen Gemeinschaft" anzuschauen, Staat und Gesellschaft

selbst in einen „kosmischen Zusammenhang" einzubeziehen, wurde aber vielfach unterschätzt und verkannt. Es ist charakteristisch, daß gerade die als „Romantiker" bezeichneten deutschen Volkswirtschaftler des beginnenden 19. Jahrhunderts scharf erkennbare Grenzen gegen die mystische Skepsis, Verschwommenheit und Unzulänglichkeit von Begriffen universalistischer Erstarrung wie auch individualistischer Auflockerung gezogen haben.

„Völkische Arbeitsteilung"

Der neuerdings wieder mehr zu Ehren kommende Adam Müller zum Beispiel, zweifellos einer der genialsten Volkswirtschaftler der Romantik, hat trotz seiner manchmal schütteren Begriffsbestimmungen der Staats- und Gesellschaftslehre das kosmopolitische Element in seinem Volkswirtschaftssystem zugunsten des Begriffes Nationalstaat oft unterdrückt. Er stellt die alten Begriffe der Familien- und Körperschaftsrechte in den Vordergrund, betont Zusammenhang und Einheit aller sozialen Elemente aus ihrer geschichtlichen Bestimmtheit, spricht dem Grundeigentum den Charakter des freien Privateigentums ab, stellt die Wechseldurchdringung der zunftmäßigen Körperschaften, die ökonomische Gegenseitigkeit von Gewerbe und Landwirtschaft in den Vordergrund; verwirft andererseits freien Wettbewerb und Gewerbefreiheit, sieht die Hauptgrundlage der Volkswirtschaft in einer Art nationalen, amtsmäßigen Arbeit innerhalb des gebundenen Eigentums korporativen Charakters. Seine Produktivitätslehre ist im Grunde „nationalsozialistisch" im eigentlichsten Sinne des Wortes. „Die Nationalexistenz selbst in ihrem ganzen Umfang ist der wahre Reichtum einer Nation. Hört der Staat auf, sich zu produzieren, so hören alle die kleineren Produktionen von selbst auf." Das Produkt aller Produkte, die „Verinnigung" derselben, ist das ökonomische Gemeinwesen, die Volkswirtschaft. So kommt Müller nicht nur in der Erzeugungslehre, in der er über der auf Sachdinge gerichteten Arbeit die „ideale Produktion" hochschätzt, sondern vor allem auch in der Wert- und Preistheorie zu einer völligen Ablehnung der vormarxistischen Arbeitswertlehre, indem er dem individuellen Gebrauchswert einen „öffentlichen" oder „Geselligkeitswert" gegenüberstellt. Von hier bis zu seiner Geldtheorie, die im gewissen Sinne Feders Baubanktheorie (die Ausgabe von Gutscheinen, die durch Warenwechsel, beziehungsweise Wirtschaftserweiterung gedeckt sind, also keine inflatorische Wirkung haben müssen) in sich beschließt und bis heute eine der besten Erklärungen des Papiergeldes darstellt, ist nur ein Schritt, ebenso bis zur Ablehnung des Freihandels. Die Verbindung zum organischen Ganzen

der Volkswirtschaftsgesamtheit wird garantiert durch die richtige Verhältnismäßigkeit der völkischen Arbeitsteilung!

◆

Standort und Eingliederung

Ähnlich wie Müller ist auch der kühle Systematiker Heinrich von Thünen, der Begründer der volkswirtschaftlichen Standortlehre, ein Gegner der unbedingten Gewerbefreiheit und Handelsfreiheit, Anhänger der Schutzzollehre. Sein eigentliches Verdienst, dem Wesenszusammenhang der Standorte für Landwirtschaft, Industrie, Gewerbe, Handel und Transportwesen, ihre raumwirtschaftliche Eingliederungsorganisaton innerhalb des volkswirtschaftlichen Gesamtverrichtungsplanes gefunden zu haben, und damit, wie die „Wiener" sagen, eine bestimmte Eingliederungsbedingung der Einzelwirtschaft in dem Gesamtgliederbau der Erzeugungszweige (auch der Verteilungs-, Umsatz- und Absatzzweige) ist von geschichtlich ganz hervorragender Bedeutung. Hier ruht eine der Wurzeln des Gliedersystems wirtschaftlicher Leistungsordnung, wie sie auch der Nationalsozialismus als einen der obersten volkswirtschaftlichen Grundsätze hinstellt. Auch die Thünensche Kritik des „ehernen Lohngesetzes", seine Theorie vom steigenden Lohn bei steigender Ergiebigkeit der Arbeit, auf der die Möglichkeit einer Gewinnbeteiligung sowie die Entwicklung des modernen Lohnwesens zu einem guten Teil beruht, sichert ihrem Autor einen Ehrenplatz unter den Volkswirtschaftlern, welche die ersten erfolgreichen Angriffe auf den Marxismus ermöglichten.

◆

Die Raumwirtschaft

Die tragischste Gestalt unter den Theoretikern dieses Zeitabschnittes, dessen Lebenswerk zeitweise nicht weniger der Vergessenheit anheimfiel als sein Lebensschicksal, Friedrich List, ist gleichfalls ein Gegner der vormarxistischen Klassiker; so in der Wertlehre, wo er der Smith-Ricardischen Auffassung von der Tauschwertbedeutung der Sachgüter und der Überbewertung der körperlichen Arbeit eine „Theorie der produktiven Kräfte, die hinter den Werten stehen", an die Seite stellt: „Die Prosperität einer Nation ist nicht um so größer, je mehr sie Reichtümer anhäuft, sondern je mehr sie produktive Kräfte entwickelt hat." Unter dieser „Theorie der produktiven Kräfte" ist die Erkenntnis der Bedingungen der Entstehung und Wiedererzeugung des Volksreichtums zu verstehen, das „harmonische Nebeneinander von Agrikultur (Landwirtschaft), Manufaktur (Industrie) und Handel in einer Nation."

List hat sich, ähnlich wie Thünen, vom Freihändler zum Schutzzöllner entwickelt. „Die Behauptung der Freihandelslehre, daß eine Nation ebenso gut wie der einzelne Kaufmann ihre Waren da kaufen soll, wo sie am wohlfeilsten zu haben sind, und daß Schutzzölle bloße Monopole der Gewerbetreibenden auf Kosten der Nation seien, ist unhaltbar, weil die durch den Schutz neugepflanzten Industrien ein Glied in der Gegenseitigkeit der Wirtschaftszweige bedeuten, ein Wachstum an fruchtbaren Kräften im Ganzen der Volkswirtschaft". Die Abhängigkeit zwischen Landwirtschaft, Industrie und Handel, ihre organisatorische Gliederungsordnung, wie sie durch Marktlage und Standort raumwirtschaftlich orientiert sein muß, ihre gegenseitige Durchdringung fördert mit Naturnotwendigkeit die nationale Volkswirtschaft: „Diejenige Nation wird die meiste Produktivkraft besitzen, welche die Fabrikationskräfte nach allen Verzweigungen innerhalb ihres Territoriums zur höchsten Vollkommenheit ausgebildet hat und deren Territorium und landwirtschaftliche Produktion groß genug ist, um ihre Fabrikbevölkerung mit dem größten Teil der ihr erforderlichen Lebensmittel und Rohstoffe zu versehen." Härter und unerbittlicher kann die Forderung nach nationalpolitisch orientierter Raumwirtschaft nicht erhoben werden! Härter und unerbittlicher kann die moderne „Wirtschaftsinternationale" nicht abgelehnt werden, als es diese vor hundert Jahren gesprochenen prophetischen, beschwörenden Worte tun, die leider bei den Zeitgenossen verhallten wie die Stimme des Rufenden in der Wüste!

List gibt den „theoretischen Kern" der Freihandelslehre zu, indem er sozusagen eine zwischenvölkische Arbeitsteilung und Gewerbefreiheit für möglich hält. Gerade die Nachkriegszeit hat diese Annahme durch raumwirtschaftliche Politisierung ins rechte Licht gerückt. Geht man von den zahlreichen bewußt herbeigeführten Schwächungen und Übersättigungen der einzelnen Volkswirtschaften aus, denen man mit Einfuhrschutz, Ausfuhrprämien und ähnlichem zu Hilfe zu kommen versteht, während der sogenannte Freihandel zu Gunsten von überall entstehenden nationalpolitisch umgrenzten Raumwirtschaften unter sorgfältiger Berücksichtigung der Standortgliederung und Marktlage nachweisbar von Jahr zu Jahr zurückgeht, zeigt schon die historische Entwicklung die Schwäche des Freihandelssystems. List verlangt im übrigen auch hier die „wechselseitige" Bedingtheit der einzelnen Erzeugungsgruppen und damit abgeschlossene Volkswirtschaftsgebiete als Ergebnis wirtschaftlicher Gleichstufung. Diese Forderung restloser Gleichstufung ist im Wirtschaftsleben im allgemeinen nur theoretisch möglich und gegeben. Ebensowenig können sich die Volkswirtschaften jemals zu einer weltwirtschaftlichen Ganzheit völlig gliedhaft zusammenfügen. Hier klafft die auch von den unentwegtesten Universalisten anerkannte Lücke in ihrem System der Ausgliederungsordnung zwischen den „arteigenen, volkswirtschaftlichen Unterganzheiten"

und ihrer nächsthöheren Rangordnung, der Weltwirtschaft. Spann selbst, der beharrliche Systematiker des Universalismus, betont diese „theoretische Schwierigkeit" in der Entsprechung von Volkstum und Menschheit, Volkswirtschaft und Weltwirtschaft. Ähnlich wie das Volkstum in einem wesenhaften lebendigen Gegensatz zur mehr begrifflichen Vorstellung der Menschheit steht, ebenso müssen Volkswirtschaft und Weltwirtschaft in grundsätzlicher wesensverschiedener Gegenüberstellung gehalten werden.

◆

Staat und Volksgemeinschaft

Wir gewinnen den Begriff der nationalsozialistischen Volkswirtschaftstheorie, die wir vorläufig kurz als *staatspoltisch organisierte Giederungsordnung der volksgenossenschaftlichen Gesamtlebensverrichtung erklären wollen*, am raschesten und sichersten auf dem Weg des einführenden (sogenannten induktiven) Verfahrens. Vor allem kommt es darauf an, den schon klassischen Fehler zu vermeiden, der den Sozialismus an sich lediglich als staatliche Wohlfahrtseinrichtung, als organisiertes Almosensystem für die Besitzlosen, Minderbemittelten, kurz die Stiefkinder des kapitalistischen Systems gelten lassen will. Nicht um den Gnadenakt eines kapitalistischen Staates zugunsten der unter die Räder gekommenen wirtschaftlich Schwachen und Hilflosen, zugunsten eines neuen vierten oder fünften Standes, um die „Einbürgerung und Repräsentation der Proletairs" handelt es sich für den Nationalsozialisten bei der theoretischen Zergliederung seiner Staatsanschauung, sondern um *die erkenntnismäßige Neuformung des Begriffes Staat und Volksgemeinschaft aus völkischen, rassischen Urgründen und deren Überordnung über das Wirtschaftsgebaren des einzelnen wie der gesamten Volksgenossenschaft*. Die Verantwortlichkeit dieses einzelnen, aus dessen Beziehungssetzung zu seinem gleichgearteten Volksgenossen Familie, Sippe, Stamm und Volk erwächst, stellt ihn nicht nur in den Pflichtkreis der Organisationsgliederung im Verrichtungsprozeß des Wirtschaftsgeschehens, sondern erhebt ihn zum berechtigten Teilhaber am gesamten Erzeugungs-, Verteilungs- und Verbrauchsvorgang innerhalb der Volksgenossenschaft nach rangmäßig bestimmter, dem Verhältnis seiner Leistung entsprechenden Gliedhaftigkeit. Selbstverständlich sieht auch der Nationalsozialist in einer möglichst entwickelten und durchorganisierten Sozialpolitik mit das Endziel der staatspolitischen Pflichten der Volksgenossenschaft gegenüber dem bedürftigen einzelnen. Aber dieselbe erscheint sozusagen *als selbstverständliches Teilergebnis des unzerstörbaren Gliedverhältnisses zwischen Volkstum und Volksgenossen, dessen Naturbedingtheit das Recht des einzelnen auf Schutz und Fürsorge, wie auch die Pflicht*

seiner Indienststellung zugunsten der Volksgenossenschaft in sich gleicherweise begreift. Sie umfaßt aber keineswegs den Gesamtsinn des Staatsbegriffes.

Die Geschichte des deutschen Mittelalters liefert einen reichen Schatz von Beispielen dafür, daß unsere Volkswirtschaft dem Ideal nationalsozialistischer Volksgemeinschaftsordnung wiederholt sehr nahe war, beziehungsweise dasselbe mehr als teilweise in die Tat umgesetzt hat. Um nur die Wirtschaftsformen der Gemeindungen, die Allmenden, die Rodungen, vor allem die Besitzform des Lehens zu nennen, welch letzteres man geradezu die spezielle Form des germanischen Eigentumsbegriffes nennt, so sehen wir darin Formen des Gemeineigentums, der Gemeinbewirtschaftung und Gemeinverwaltung, welche die hochentwickelte volksgenossenschaftliche Tätigungsform früherer Jahrhunderte zeigen. Nicht als ob das Privateigentum aufgehoben worden wäre. Es erlangte nur in vielen Fällen „durch gemeinnützige Beeinflussungen das innere Gepräge des Lehens", einen „gemeinnützigen, zur Gemeinsamkeit hinzwingenden Einschlag"; es wurde von ständischen Organisationen, Genossenschaften überwacht, zu treuen Händen „behütet". Das alte deutsche Staats- und Wirtschaftswesen, das „auf Treue-Verhältnis, Gefolgewesen, Genossenschaften und Ober-Eigentum beruht", das „die relative Vergänglichkeit des einzelnen erkannte, während das Volksganze bestehen bleibt", machte, auch entsprechend dieser gliedhaften Ordnung des beschränkten Privateigentums, lehensrechtlichen Eigentums, Gesamteigentums ständischer, gemeindlicher und staatlicher Art keinen grundsätzlichen Unterschied von privatem und öffentlichem Recht. Das Recht des einzelnen wurde eingeschränkt und überbaut vom Familienrecht, Sippenrecht, Genossenschaftsrecht; ähnlich wie die Disziplinarformen des Lebens des einzelnen Volksgenossen normiert wurden durch die wechselseitige Beeinflussung zünftischer, ständischer Körperschaftsgebilde, welche auf die Ganzheit des gesellschaftlichen Lebens abzielend, das „Privatisieren aller Beschäftigungen" verhinderten. Der Staat trug lehensmäßigen und ständischen Charakter, beförderte körperschaftsmäßige und innungsartige Organisationen, griff zugunsten des Gesamtwohls reglementierend, ordnend und schlichtend ein. Er erreichte zum Teil unter der Wirtschaftslehre des Merkantilismus eine hohe Form volksgenossenschaftlicher Gliederungsgruppierungen, ein System von gemeinwirtschaftlicher Organisation, das „die Volkswirtschaft nicht als abstrakte Summe einzelner Wirtschaftstätigkeiten, sondern als staatlich organisierte Ganzheit sah".

Der Merkantilismus mit seinem Grundsatz der staatlichen Förderung der Volkswirtschaft, seinem Schutzstreben für völkische Arbeit, seiner bedeutungsvollen Erfassung des volkswirtschaftlichen Verrichtungszusammenhanges rührte bereits an das Grundproblem unserer Gesellschaftslehre überhaupt. Er war der zwar erblich belastete Nachfahre der universalistischen mittelalterlichen Staatsauffassung, der aber durch die individualistische Geistesrevolution der beginnenden Neuzeit geläutert, den Ausgleich zwischen völkischem Individualismus, persönlicher Verantwortlichkeit des einzelnen

und genossenschaftlicher Kräfteorganisation ziemlich häufig fand. Die geistige Autarkie des einzelnen auf ihr rechtes Maß zurückzuführen, ohne ihren Schwung zu brechen oder sie aus der Beziehungsetzung zur artgleichen übergeordneten Ganzheit zu entlassen; anderseits die Gesellschaft aus einer mechanischen Summierung der Individuen zu einer sinnvollen Gruppierung körperschaftlicher Gemeinschaftsordnung mit geistigen und sittlichen Grundwerten zu erheben; dieses historische Verdienst kann der viel gelästerte Merkantilismus für den Versuch der Lösung damaliger Wirtschaftsfragen für sich in Anspruch nehmen. Seine Stellungnahme gegenüber Metallismus oder Chartalismus, Freihandel oder Schutzzoll, freiem Wettbewerb, Freizügigkeit, Arbeitsvertragsrecht; seine Sozialpolitik, Steuermoral, sein organischer Staatsbegriff, seine ständische Staatsauffassung, der daraus sich ergebende „Konservativismus" mit seiner Neigung zu den bestehenden Gemeinschaftsgliederungen, das Genossenschaftswesen waren Ausströmungen einer Gefühlsrichtung, Geistesverfassung und Willenstätigung, die ihren schwerwiegenden Niederschlag in der deutschen klassischen Philosophie fanden. Von Kants kategorischem Imperativ der Pflichterfüllung führt der Weg unmittelbar zu Fichtes Lehre von der „Auffassung einer höheren, über die bloße Nützlichkeit hinausgehenden Solidarität der Staatsglieder"; zur Lehre von der „schöpferischen Ganzheit der Gemeinschaft, in dem das Individuum die Stätte und Form seines Daseins und seiner Höherbildung findet". In der deutschen Philosophie vollzog sich die entscheidende Umwälzung, die erkenntnistheoretische Systemisierung der organischen, dem Volkstum dienenden Staatsanschauung, welche dem naturrechtlichen Überindividualismus der demokratischen, liberalen Auflösungsflut den ersten Staudamm entgegensetzte. Die Volkswirtschaftler der romantischen Schule fußen dann auf dieser Neuorientierung, die mit das erste systematische, theoretische Lehrgebäude alter deutscher Staatswissenschaft und Volkswirtschaft wurde, wie sie seit Jahrhunderten vielfach schon lebenskräftig wirkte. Und hier ruhen starke Wurzeln des nationalsozialistischen Staatsgedankens, der neue positive Grundgedanken rassetheoretischer Art als folgerichtige Forderung von biologischer, naturwissenschaftlicher und metaphysischer Seite her dazu erhebt, staatspolitisch wie wirtschaftspolitisch neue Probleme damit zu verbinden im Begriffe steht und vor allem den Grundsatz vertritt, daß der Staat die Organisationsart und Vertretungsform des Volkstums sein soll.

◆

Nationalsozialistische Besitz- und Eigentumstheorie

An die Überlieferung der deutschen Volkswirtschaftler der Romantik mit ihrer nationalen und sozialen Grundeinstellung in Wertlehre, Eigentumslehre, Arbeitstheorie, Standortlehre, Geldtheorie, Kritik des Freihandels, der Freizügigkeit, Gewerbefreiheit, ihre Raumwirtschaftslehre, Betriebslehre und Erzeugungstheorie schließt also der Nationalsozialismus unmittelbar in vielem an. Sein oberster volkswirtschaftlicher Grundsatz vom Gemeinnutz, der vor Eigennutz geht; seine Auffassung der Bedeutung des Eigentums, des „persönlichen durch rechtmäßige Arbeit erworbenen Besitzes und Verfügungsrechts über das Erworbene als Grundlage der Wirtschaft“; die Grenzsetzung für den Umfang des Privateigentums von seiten der öffentlichen Interessen, die Einschränkung persönlicher Besitztitel und Rechtsansprüche an die Allgemeinheit; die Bewahrung vor Schädigungen des öffentlichen Wohles durch Eigennutzstreben einzelner auf Grund individualistisch ausgedeuteter Rechtsformen; andererseits seine Ablehnung der Entpersönlichung des Eigentums oder einer ziellosen Überantwortung allen Besitzes an ein anonymes Eigentum von Teilen der Gesamtheit oder einzelner Klassen — überall treten Wesenszüge der besten geschichtlichen deutschen Volkswirtschaftslehre im Wirtschaftsideal des Nationalsozialismus wieder zutage, erscheinen durch neue zusätzliche Gedanken modernisiert, ohne die alte Grundidee des Ausgleichs zwischen Allgemeinheit und Einzelperson, zwischen Volksgemeinschaft und Familie aufzugeben, die in ihrer volkstümlichsten Formel mit „Jedem das Seine“ am faßlichsten ausgedrückt ist. Die grundsätzliche Anerkennung des Privateigentums, seine gliedhafte Beschränkung und Umgrenzung im korporativen Organ der Volkswirtschaftsordnung, sein Standort im Verrichtungsprozeß der volkswirtschaftlichen Ausgliederungsbeziehungen trennt den Nationalsozialismus scharf von marxistischem Enteignungswahn, demokratischer Finanzdiplomatie und liberaler Geschäftspolitik.

Die Unterscheidung zwischen Eigentum und Besitz, dieser zweitrangigen, vielfach durch „Mobilisierung“ erzeugten Form des Eigentums (Hypotheken, Schuldverschreibungen, Anonymisierung) vermittels der Vertretungstheorie des römischen Rechts, betrachtet die nationalsozialistische Begriffslehre der Eigentumsgliederung, der Besitzrechtstheorie und ihrer Abwandlungsgrade noch besonders. Nicht Größe oder Umfang des Eigentums und Besitzes, die besonderheitliche Rechtsform und Vertretungsweise derselben, sondern die Beziehungssetzung beider zur Wirtschaftsgesamtheit, der Eingliederungsrang in die Interessensphäre der ganzen Volkswirtschaftsverrichtung ist der Maßstab, nach dem diese unterschiedliche Abwandlungsform grundsätzlich gewertet werden muß. Der Vergleich des nationalsozialistischen Eigentumsbegriffes mit dem

des altdeutschen Lehenswesens, der mittelalterlichen Form der Beleihung liegt also nahe. Der Wesensgehalt desselben stellt eine Art Treuhänderverhältnis dar, welches der Eigentümer und Besitzer zur Volksgenossenschaft eingegangen hat. Diese Form des Besitz-, Genuß- und Verwaltungsrechts, in seiner Souveränität eingeschränkt durch die ständig wache Interessenwahrnehmung der Allgemeinheit, hält den verwaltenden, nutznießenden und obsorgenden Inhaber vor rücksichtsloser persönlicher Ausnutzung des ihm besitzmäßig gleichsam Anvertrauten ab, und verpflichtet ihn zur sorgsamen Pflege und Wartung seines Allodiums, über das die öffentliche Hand in gemeinrechtlicher Form von ihm Verantwortung fordern kann. In diesem Sinn sind gewisse theoretische Begriffe des Nationalsozialismus zu verstehen, welche das Eigentum des einzelnen gewissermaßen als Beleihung seitens der Volksgenossenschaft auffassen, es bei Mißbrauch oder Verletzung öffentlicher Interessen zurückfordern oder für die Allgemeinheit in Pflicht zu stellen sich berechtigt halten. Damit ist deutlich eine scharfe Grenze gegen alle desorganisierenden marxistischen Enteignungsexperimente gezogen, die eine verleumderische politische Agitation auch dem Nationalsozialismus unterstellen will. Dieser setzt lediglich dem Eigentums-, Nutzungs- und Besitzrecht des einzelnen das Familienrecht, Genossenschaftsrecht und Volksgemeinschaftsrecht zur Seite, Begriffe, die im spätrömischen Recht allerdings wenig vorkommen und auf ihre deutschrechtliche Erklärung, Auslegung und Anwendung wieder warten.

◆

Vergemeinschaftungslehre

Gottfried Feder schildert in seinem grundlegenden Buch „Der deutsche Staat auf nationaler und sozialer Grundlage", die möglichen Einflußsphären direkter gemeinwirtschaftlicher Verrichtungsformen innerhalb der nationalsozialistischen Gesamtwirtschaftsordnung, als „Verstaatlichung von Betrieben", wie sie „mit Vorteil nur auf verschiedenen Gebieten der öffentlichen Wirtschaft mit Erfolg anzuwenden" sei. Die abgestufte Erstreckungsweite, Organisationsform und Vertretungsart der Wirtschaftsverrichtungen der öffentlichen Hand, also staatlicher, städtischer, gemeindlicher, öffentlich rechtlicher und privatrechtlicher korporativer Organisationsformen sei mit besonderem Erfolg bei Handel, Verkehr und Geldwesen in Kraft zu setzen.

◆

Verstaatlichung des Geldwesens

Die Ausdehnung der Verstaatlichung auf das „Geld und Kreditwesen" tritt verhältnismäßig klar zutage. Feder sieht „in der Vorherrschaft des Finanzkapitals einen Hauptgrund der wirtschaftlichen und sozialen Not Mitteleuropas. Zur Abhilfe wird vor allem die Verstaatlichung des Geldwesens und der Notenbanken und die Vermeidung von Staatsanleihen gefordert. Der Staat soll die Finanzierung seiner Unternehmungen durch Ausgabe zinsloser Gutscheine bewerkstelligen. Diese wird von Feder nicht als Inflation betrachtet, da jene Unternehmungen aus ihren Erträgnissen die Gutscheine wieder einzulösen haben." Es ist durchaus zuzugeben, daß „ein jeder Theoretiker, der nicht auf dem Boden des Metallismus und der Quantitätstheorie steht, den Kern dieser kühnen Theorie als theoretisch haltbar" anerkennen muß. Man vergleicht dieselbe mit der bekannten „Banktheorie", die ganz richtig der durch den Warenwechsel gedeckten Banknote nicht dieselbe inflatorische Wirkung zuschreibt, wie der durch keinen wirtschaftlichen Wert gedeckten Note. Der Zweck, dem die neu ausströmende Note dient, sei zweifellos nicht gleichgültig. Es komme darauf an, ob sich die Geldschöpfung auf Wirtschaftserweiterung gründe oder nicht. Die „Banktheorie" geht davon aus, daß die Vermehrung von Noten, die gegen Warenwechsel gedeckt sind, nicht wie die Vermehrung von Metallgeld preissteigernd wirke, da „der Wirtschaftsvorgang (die Warenlieferung) schon vor Ausgabe der Noten stattgefunden habe". Adam Müller hat in seiner Geldtheorie in grundsätzlicher Form als erster an das Wesenhafte der Papiergeldtheorie gerührt, wenn er sagte: „... das, was die Metalle durch den Stempel erst zum Geld erhebt und was endlich bei weiterer Entwicklung des bürgerlichen Lebens durch das Staatspapier ausgedrückt wird, ist das Prinzipale." Oder wie Feder in scharfer Formulierung schreibt: „Es erweist sich eben als unwiderleglich, trotz allen Jammers der Metallisten", die als Geld nur das Geld aus Edelmetallen gelten lassen möchten, „daß ‚Geld' ist, was der Staat zu Geld erklärt." Die einheitliche Auffassung von der theoretischen Richtigkeit der Notendeckung durch Warenwechsel, beziehungsweise Wirtschaftserweiterung teilt der Nationalsozialismus also ersichtlich mit den Romantikern und ihren Vorläufern.

Die orthodoxe nationalsozialistische Geld- und Kreditlehre rügt vor allem, daß „die meisten sogenannten staatlichen Notenbanken gar keine reinen Staatsinstitute, sondern Aktiengesellschaften sind, in denen die Regierungen sich nur gewisse Aufsichtsrechte vorbehalten haben. In Wirklichkeit habe die Entstaatlichung der Notenbanken geradezu die Auslieferung wichtigster staatlicher Hoheitsrechte an das Privatkapital bedeutet". Viele Staaten verzichten auf die Ausübung der Währungshoheit des Noten-

privilegs, was in Deutschland unter anderem in Form des Schatzanweisungsdiskonts der Reichsbank A. G. mit zum sinnfälligen Ausdruck kommt. Der Nationalsozialismus fordert dagegen die Verstaatlichung der Reichsbank A. G., „Beschränkung ihrer Geschäftsgebarung auf Besorgung der Geldgeschäfte des Reiches, soweit dieselben nicht von den einzelnen Verwaltungsstellen selbst und direkt wahrgenommen werden und zweitens auf ihre Funktion als Rückhalt für die treuhänderische Vermittlung des Zahlungsverkehrs der Volkswirtschaftsgesamtheit". Die Befriedigung der Ansprüche derselben nach Zahlungsmitteln gehört zu den wichtigsten Aufgaben einer verstaatlichten Notenbank, wobei zu berücksichtigen bleibt, daß die Frage der Zahlungsmittelgestellung, wie Feder meint, in Zukunft „von abnehmender Bedeutung sein würde, da die sogenannten Geldsurrogate, wie Wechsel und Schecks und besonders der bargeldlose Zahlungsverkehr immer mehr an Bedeutung gewinnen". Diese Form der Verrechnungswirtschaft sollte besonders das von dem Verfahren der Postscheckämter her geschätzte System eines Geldverkehrs auf zins- und bargeldloser Grundlage weitestgehend ausbauen. Die heutigen Postscheckämter könnten gewissermaßen als Keimzellen eines idealen Geldverkehrswesens unter staatlicher Oberaufsicht betrachtet werden, eine schnell, zuverlässig und vereinfacht arbeitende Verrechnungstechnik, welche vor der Geldverkehrsvermittlung der Banken in ihrer heutigen Form trotz aller „Rationalisierung" viel voraus habe.

◆

Kapital und Kredit

Das Recht der Notenausgabe würde nach Verstaatlichung der Notenbanken ausschließlich vom Staat ausgeübt. Die Notenausgabe erfolge nur auf Anordnung der zuständigen Behörden im Sinne der Vorschriften vollwertiger Deckung als Hauptgarant für die Stabilität der Währung. Einer ihrer Hauptfaktoren, die Zahlungsbilanz, hängt in wesentlicher Bedeutung mit der Kreditgebarung zusammen. Wir haben gerade in Deutschland seit Beginn des Erfüllungssystems einen mehr als lehrreichen Anschauungsunterricht in Bilanztheorie nehmen können, da bekanntlich zur „Deckung des Geldbedarfs" der Staaten, Länder, Kommunen und der Privatwirtschaft in wenigen Jahren gegen 25 Milliarden an lang- und kurzfristigen Krediten hereingeströmt sind, die unsere Zahlungsbilanz mit rund 1,5 Milliarden an Zins und Tilgung neben den Reparationstributen belasteten. Davon stellt die Anleihewirtschaft der öffentlichen Hand einen erheblichen Prozentsatz dar, unter der wiederum die Gefährlichkeit kurzfristiger, nicht für werbende Anlagen bestimmter Kredite besonders „eindrucksvolle Beispiele" fortlaufend liefert. Überfremdung, Übereignung großer Gebiete der Volkswirtschaft an die internationale Finanz; Steuer- und Umlagen-

erhöhung, Gebührensteigerungen, Tariferhöhungen, ja Zahlungseinstellungen seitens der öffentlichen Hand, günstigenfalls ein Kettensystem zweifelhaften Pumpbetriebes sind die Ergebnisse dieser „großzügigen", wirtschaftsdemokratischen Finanzierungstaktik, die seit der Stabilisierung das immobile Kapital unserer Volkswirtschaft verschleudert, wie ehedem durch die Inflation das mobile vergeudet wurde.

Die Umkehrung des Verhältnisses zwischen Kapital und Arbeit schiebt die nationalsozialistische Kreditlehre Feders der modernen Geld- und Kreditwirtschaft des Finanzkapitals zu, der Erhebung des Zinsanspruchs zum diktatorischen, bedingungslosen Recht, dem rücksichtslosen Rentabilitätsprinzip des Geldleihgeschäfts, das der notwendigsten Bedarfsdeckung der Volkswirtschaft oft interesselos gegenübersteht. Die Loslösung des Finanzkapitals von produktiver Arbeitsverrichtung, die Anonymisierung und Entpersönlichung der durch das Kreditwesen mobilisierbaren Vertretungsformen jedes Betriebssystems hat die Erzeugung auf den Grundsatz des größtmöglichen Gewinnes, der Dividende, andererseits auf eine übersteigerte Bedürfniserregungswirtschaft eingestellt und eine Extensivierung des Verbrauchs, des Absatzes erzwungen, die volkswirtschaftsgefährdend im hohen Grad ist. Die Übertragung des privatwirtschaftlichen Geldbedarfsbegriffes auf die Staatsfinanzwirtschaft nennt Feder dann folgerichtig „geradezu das Hauptunglück". Der Staat sei durch Leistungshoheit, Münzhoheit, Finanzhoheit durchaus in der Lage, kraft seiner Souveränität seinen Geldbedarf zu decken. Das Anleihesystem habe ganze Staaten zugrunde gerichtet und der Übermacht des Finanzkapitals ausgeliefert, die Besitztümer der Völker den internationalen Gelddynastien überantwortet. Die durch Staatsanleihen nachgezogenen Obligos müßten aus der Volkswirtschaft unter mißbräuchlicher Anwendung staatlicher Hoheitsrechte herausgeholt werden. Die Anleihewirtschaft des Reiches, angefangen von den hochprozentig verzinslichen Kettenpumpversuchen bis zur Verpfändung von Staatsmonopolen an private Finanzkapitalisten liefert, um nur ein Beispiel zu nennen, für die Richtigkeit dieser Theorie einen hinreichenden Beweis. Feder fordert, wie oben erwähnt, strikte Vermeidung von Staatsanleihen beim Privatkapital, Finanzierung der Anlagekosten staatlicher Betriebe durch Staatskassenscheine, eine Art Schatzanweisungen, die durch Wirtschaftserweiterung gedeckt erscheinen und aus den Einnahmen der Neuanlagen wieder eingelöst werden können, sohin produktiven Zusatzkredit des Staates liefern, der mit der Zeit unter Heranziehung besonderer Steuermittel und anderer Einnahmequellen die Deckung der übrigen (unproduktiven) Staatsaufgaben entlastet. Dem neu ausgegebenen Geld kommt der produktive Wirtschaftsvorgang zuvor, dem Baubankschein steht eine Anzahl schon geleisteter Arbeitsstunden

gegenüber. Der eigentliche, tiefere Sinn der Geldverrichtung, Anweisung auf geleistete Arbeit zu sein, tritt hier theoretisch und praktisch in seine Rechte und erfüllt zugleich auch die sittliche Forderung der Verbindung zwischen Arbeit und Kapital.

Böhm-Bawerks Agiotheorie, welche die Berechtigung des Zinsnehmens für vertretbare und verbrauchbare Sachen (Geldsummen) nicht aus der Gebrauchsentschädigung noch als Kapitalfrucht ableitet, sondern als Ausgleich des Wertunterschiedes gegenwärtiger und zukünftiger Güter bezeichnet (Darlehen ist Hingabe eines gegenwärtigen Wertes bestimmter Art und Größe gegen Rückgabe eines Wertes gleicher Art und Größe nach gewisser Zeit, Leihzins ist Unterschied zwischen Gegenwartswert und Zukunftswert) besagt, infolge der Zweideutigkeit der sogenannten „Grenznutzenlehre" im Grunde nichts gegen die bekannte Theorie der „Zinsknechtschaft", wenn man darunter „die zinspflichtige Verschuldung von Staat und Volk gegenüber den überstaatlichen Geldmächten" versteht. Weniger die Theorie des Leihzinses, als „Wertausgleich zwischen den durch Zeitablauf bedingten Minderwert zukünftiger, im Verhältnis zur gleichen Menge gleicher Art gegenwärtiger Güter" kritisieren die Nationalsozialisten als den Mißbrauch der Geldwirtschaft durch Mißdeutung des Geldbegriffes. Geld soll, wie schon betont, „Anweisung auf geleistete Arbeit" sein. Wenn sein Sachwerte heckender, arbeitsvermittelnder natürlicher Kreislauf im Sinne der Bedarfsdeckung zugunsten der absoluten Rentabilität unterbrochen wird, wenn der Geldmarkt, das Geldkapital, die Gliederungsordnung zwischen Erzeugung, Umsatz und Verbrauch stört und am Pegel des Zinsfußes die wirtschaftliche Erpressung emporsteigt, Leistung und Ertrag, Arbeit und Lohn verkehrt, ist der Grenzfall der Umkehrung von Kapital und Arbeit klar.

◆

Verkehr und Handel

Den Erstreckungsbereich der Betriebswirtschaftsführung der öffentlichen Hand umschreibt Gottfried Feder als bedarfsdeckungsbestimmt außerhalb von Erzeugung und Verbrauch liegend, die beide einer „Sozialisierung" widerstrebten: Verkehr und Handel lägen somit noch im Aufgabenkreis des Staates, stünden als Vermittler und Verwalter zwischen Konsumption und Produktion. Die Aufgabe des Verkehrs sei durch Gütertransport und Personenbeförderung in erster Linie der Volkswirtschaft zu dienen, während beim Handel für die staatliche Regelung zuerst die Massenkonsumgüter in Betracht kämen, die wichtigsten Volksnahrungsmittel. Genossenschaftliche Verwertung landwirtschaftlicher Produkte, Zuführung der Verbrauchsprodukte an den Konsumenten seitens der Verbraucherorganisationen unter

Ausschaltung eines überflüssigen Zwischenhandels seien Voraussetzungen für die Regelung dieses Problems, wie sie sich der Nationalsozialismus denke. Zu den wichtigsten Staatsaufgaben gehöre überhaupt die Durchführung von großen wirtschaftlichen Unternehmen, welche die Kapitalkraft privater Unternehmer übersteige, bei denen erhebliche öffentlich-rechtliche Interessen berührt würden oder die Ausnützung von Bodenschätzen oder natürlichen Energiequellen vorliege.

✦

Grenzgebiete der „Sozialisierung"

Manche Autoren suchen mit teilweisem Erfolg die verschwimmenden Grenzen zwischen Staat und Wirtschaft dadurch abzustecken, daß sie von der Erkenntnisgrundlage des völkischen Gedankens ausgehen, welcher der Entpersönlichung der Wirtschaft entgegenwirken müsse. Sie ziehen einen scharfen Trennungsstrich zwischen „Privatwirtschaft" und „Planwirtschaft", plädieren dafür, daß zwar „der Staat die höchste wirtschaftliche Macht sein müsse", ohne aber „Erzeugung oder Verteilung an sich reißen zu dürfen, da jede Vergesellschaftung Verbeamtung und Bürokratisierung bedeute". Sozialisierung, Vergesellschaftung, Verstaatlichung der Wirtschaft sei kulturwidrig, entwicklungswidrig, unwirtschaftlich. Andererseits fordern sie genossenschaftlichen Zusammenschluß für Rohstoffbezug, Kreditbeschaffung und Absatz, Staatskredite für den Mittelstand, lehnen die Bedarfswirtschaft als unfähig, die Wettbewerbsgesetze auszuschalten und Krisen zu vermeiden, ab und schieben ihr eine Herabminderung des konkurrenzbedingten Leistungsindex zu, die dem völkischen Ausleseſtandpunkt widerspreche. Man zitiert Böhm-Bawerk als Kronzeugen für die notwendige Vermehrung des Sozialkapitals, als Voraussetzung fortschreitender Wirtschaft überhaupt. Andererseits läßt man den heimischen Bedarf von der heimischen Erzeugung decken, reklamiert wie Feder die grundsätzliche Schuldenfreiheit des Staates, eine „Währung der Arbeit und der Ware" an Stelle der Goldwährung, verlangt vom Staat Rohstoff- und Lebensmittelsicherung, Inhandnahme des Transportwesens, der Kraftnutzung, Verstaatlichung des Kredits, Preisregulierung (wenn auch nicht im durchentwickelt zwangswirtschaftlichen Sinn), ein bewegliches Zollsystem, Öffentlichkeit des Grundstücksverkehrs, Öffentlichkeit der Inhaberschaften bei Großbetrieben (Eintragung stiller Beteiligungen im Handelsregister, Verbot der Inhaberaktie und Einführung der Namensaktie, Verbot der stillen Vertretung der Inhaberschaft an Unternehmungen der Industrie und des Großhandels) und Eingriffe in den Bank- und Börsenbetrieb (Beschränkung des Terminhandels), die dem Staat ermöglichen, „als Treuhänder des gesamten Volkes in Wahrung seiner Oberhoheit über die Wirtschaft Mißständen entgegenzutreten".

✦

Der Ständestaat

Entgegen dieser Vielfältigkeit von Einzelvorschlägen muß daran festgehalten werden, daß grundsätzlich das Grenzgebiet der Erstreckungsweite der öffentlichen Hand (Staat, Gemeinde, Genossenschaft), daß Gliederungsreife und Einordnungsmöglichkeit zwischen den öffentlichen, halböffentlichen und privaten Wirtschaftsformen in einer geschlossenen Volkswirtschaftsordnung nach ihrer Abstufung, nach organischen Baugesetzen angesehen werden muß, ähnlich wie Privatrecht und Körperschaftsrecht nicht Antipoden sein brauchen, sondern einander bedingen, ergänzen und vervollständigen sollen. Die außerordentlich zahlreichen Misch- und Übergangsformen zwischen staatlichen, kommunalen und korporativen Organisationsarten als Unterteilen der Volkswirtschaftsgesamtheit (Teilhaberschaft, Beaufsichtigung, Kontrolle, Vertretung) komplizieren den Gliederungsplan einer zusammenfassenden Übersicht. Hier liegt zugleich mit das Zentralproblem der völkischen Staats- und Wirtschaftsanschauung überhaupt beschlossen, für das die Gesellschaftslehre so wenig als die Wirtschaftslehre früher eine vollbefriedigende Klärung gebracht hat: Das Verhältnis des einzelnen zur Volksgemeinschaft.

Seit Jahrhunderten schwankt die Waage der Geschichte unter der Belastung von Ganzheit oder Einzelheit, Eigengesetz oder Fremdgesetz, innerer oder äußerer Erfahrung, Zweckbestimmung oder Ursachenfolge, Nützlichkeitsauffassung oder Sittlichkeit auf und ab. Heute gewinnt gegen das Übergewicht des zweckbestimmten, abfolgegerichteten, auflösenden wirtschaftsdemokratischen Kapitalismus allmählich die Idee der Bindung, Vergenossenschaftung, Verzünftigung, Vergemeinschaftung an Bedeutung, deren praktische Organisationsform ein volksgenossenschaftlich bestimmter Ständestaat sein kann, der als wirtschaftliche Ordnung der Betriebs- und Berufsarten den einzelnen schützt, deckt und vertritt, seine Befugnisse, Rechte und Pflichten gegen die nächsthöhere Gliederungsstufung abgrenzt. Diese ergänzt sich durch Zusammenschluß artgleicher Einheiten zur nächstübergeordneten Ganzheit, bis schließlich die Volkswirtschaftsgesamtheit als geschlossener Organismus erscheint. Die Wiener Schule findet für den wirtschaftlichen Gliederbau der volksgenossenschaftlichen Körperschaftsgesamtheit die „Unterganzheiten": Gebietswirtschaft, Wirtschaftsverband, Betrieb, Einzelwirtschaft. Man erkennt aber, auch hier durchdringen sich Einzelorgan und Körperschaftlichkeit von Fall zu Fall so stark, daß man schwer von rein „individualistischen" oder rein „universalistischen" Erscheinungsformen sprechen kann, daß der Begriffsgegensatz zwischen

beiden ein fraglicher ist und bleibt, besonders außerhalb der rein erkenntnistheoretischen Formulierung. Weder die Ganzheit noch der Einzelne erscheint der nationalsozialistischen Staats- und Wirtschaftsauffassung als „abgeleitet, zweitrangig, abhängig, nachträglich". Sondern die wechselseitige Durchdringung, Erfüllung und Ergänzung beider schafft den lebendigen Organismus artverwandter und arteigener Gemeinschaftsverrichtungen, an dem nicht ein einziges Glied fehlen kann, ohne daß die Gesamtwohlfahrt irgendwie in Mitleidenschaft gezogen wird.

◆

Eigentumsformen in einem Ständestaat

Von hier aus versuchen wir über die Begriffe Eigentumsordnung, Berufsstandsgliederung und Betriebsart zur Wechseldurchdringung des Gemeinwesens (Verstaatlichung, Kommunalisierung, Vergenossenschaftung) zu gelangen und damit die Fragen der Ständelehre und Betriebstheorie anzuschneiden. Grundsätzlich hält auch der geschlossene Ständestaat am Eigentum fest, wenn dasselbe oft auch den Charakter eines volksgenossenschaftlich bestimmten, gemeinnützigen, auf Gemeinsamkeit abzielenden Wesenszug annimmt. Die Inhaberschaft des Eigentums bleibt dem Einzelnen übertragen, wird aber vom nächsthöheren Teilganzen und zuletzt von der staatlichen Ganzheit überwacht. Wir haben also ständisches, gemeindliches, staatliches und privates Eigentum. Ein Zwang zur gemeinnützigen Verwaltung des Privateigentums kann ausgeübt werden durch Verbot und Bekämpfung offensichtlich gemeinschädlicher Anwendung (Besteuerung, Verbrauchs- und Absatzregulierung, Zoll- und Tarifsystem des Verkehrs- und Transportwesens) und Anleitung zu gemeinnützigem Gebrauch (Anbauzwang, Rohstoffverwendungsverordnungen, Erzeugungsverbote und -begünstigungen). Das Privateigentum kann durch eine gemeinnützige Beeinflussung den Charakter des „Lehens" erhalten, damit zwei Eigenschaften in sich vereinigen, den Dienst am Ganzen und den Dienst an sich selbst, Fremdnutzen und Eigennutzen. Neben der Form des Privateigentums bilden sich sodann rechtliche Formen des lehensmäßigen Genossenschaftseigentums, auf das ein übergeordnetes Rechtssubjekt belastende Ansprüche erheben kann (Kredit und Versicherung auf Gegenseitigkeit, gemeinsame Betriebsmittelführung, Unabdingbarkeit des Gesamtarbeitsvertrags), somit „Lehensformen mit dem Zweck individuell ausgeübter und gemeinnützig geregelter Verwaltung". (Hier gehen auch die Formen der privaten

und öffentlichen Rechtswirksamkeit ineinander über, wie es echt deutsches Rechtsdenken seit jeher gefordert hat.) Dazu tritt ferner die dritte Eigentumsform, das Kollektiv- oder Gesamteigentum der Verbände und Genossenschaften, ferner der nicht ständischen Verbände der Gemeinde und des Staates. „Nur in solcher Vielseitigkeit", meint Spann, „kann die Wirtschaft lebendig bleiben ... um so mehr Bindung und gemeinnützige Beeinflussung, je mehr es sich um lebensnotwendige Gewerbe handelt; um so weniger Bindung, um so freier, je mehr es sich um nicht lebensnotwendige und um nicht geistig grundlegende, sondern willkürliche und nebensächliche Bedürfnisse und Lebensgebiete handelt." (Staatliche Betriebe der Eisenbahn, Post, des Fernsprech- und Fernschreibwesens, Staatsmonopole für Tabak, Salz, Zucker, Zündhölzer, gemeindliche Betriebe der Straßenbahnen, Elektrizitäts- und Gaswerke, daneben korporativ, genossenschaftlich, kartellmäßig, syndikativ geführte Wirtschaftsformen, die bis zu Großbetrieben, Horizontal- und Vertikaltrusts ausgebauten Einkaufs-, Umsatz-, Absatz-, Erzeugungs- und Verbrauchsorganisationen.) Damit sind wir bei der Betriebslehre angelangt, mit welcher die Standortlehre, Marktlehre und Teile der Sozialpolitik im Zusammenhang stehen.

◆

Betriebslehre und Markttheorie

Die marxistische Kapitaltheorie prophezeite, daß die Selbstauflösung der bürgerlichen Gesellschaft durch Zusammenballung (Akkumulation, Konzentration) des Kapitals, Vernichtung (Expropriation) zahlloser bisher selbständiger Einzelexistenzen und den daraus zwangsläufig sich ergebenden Absatzstockungen (Krisen) samt steigender Massenverelendung (industrielle Reservearmee) erfolgen werde. Der Handwerkerzeit, in der jeder Erzeuger noch Eigentümer der Produktionsmittel war, folgte die Trennung der Werterzeugung vom Erzeugungseigentum, der Arbeiter war nicht mehr Besitzer von Betriebsmitteln. Das gleiche Schicksal würde laut Marx den Kleingrundbesitzer, den Bauern treffen, wie überhaupt die Kleinbetriebswirtschaft „Zersplitterung des Bodens und der übrigen Produktionsmittel unterstellt". Marx ließ das Zeitalter der Maschine den gewerblichen Mittelstand vernichten, in den Fabrikbetrieben die Maschine die menschliche Arbeitskraft zur Seite drücken. Der Unternehmer sollte den Arbeiter als kümmerlichen Bruchteil einer Pferdekraft betrachten, dieser im Erzeuger einen Mehrwertschmarotzer sehen; der Kapitalismus, zur Zeit der Handwerksperiode nicht ausschlaggebend, sollte Klassenkampf, Betriebszersetzung, Änderung der Wert- und Erzeugungstheorie, der Lohn- und Eigentums-

begriffe nach sich ziehen. Zum großen Erstaunen der marxistischen Theoretiker wollte sich aber diese Entwicklungslinie nicht mit gewünschter Folgerichtigkeit herausbilden.

Zunächst widerstrebte die Landwirtschaft dem „Konzentrationsgesetz", die mittleren Betriebe nahmen und nehmen zu, die Großbetriebe ab, die Überlegenheit der einzelnen Betriebsformen ist heute mehr als je nur von Fall zu Fall feststellbar. Auf gewerblichem Gebiete ist gleichfalls heute überwiegend die verhältnismäßige Betriebsart und Betriebsgröße maßgebend, vor allem bestimmt durch die „Marktgröße für gleichartige Waren", die „eine entscheidende Rolle für die Leistungsfähigkeit der jeweiligen Betriebsform spielt". Der kleine Markt herrscht besonders und wird herrschen im Ausbesserungs-, Aufbewahrungs-, Verschleißgewerbe, Kunstgewerbe, Feingewerbe, Lebensmittel- und Baugewerbe bei Verkehrsferne, Bevölkerungsleere, mangelhafter Kaufkraft. Die Schutzzollpolitik tut ein übriges, um die auf Riesenmärkte eingestellten Ausfuhrländer in die „Entwicklung zur Qualitätsindustrie" hineinzudrängen, der Riesenbetrieb für Massenware steht vor einem erkennbaren Umbau zugunsten des mittleren, Qualitätsware erzeugenden Fabrikbetriebes, ohne damit aber die Typisierung grundsätzlich abzubauen.

Außer der Marktgröße findet man als Hauptbedingungen für den Großbetrieb bzw. die sog. Reihenherstellung oder Serienfabrikation das Verhältnis von Maschine und Arbeit im technischen Erzeugungsgang, den Kapitalreichtum der Volkswirtschaft, das kapitalistische Anteilswesen. Die Variationen des Betriebszusammenschlusses in Konzernen, Trusts, in Syndikalisierung, Kartellierung, Vergenossenschaftung zeigen deutlich, daß eine nach marxistischem Schema durchgeführte gewaltsame Vereinigung aller Wirtschaftstätigkeit in schematischen Großbetrieben gegen das „Gesetz der organischen Mannigfaltigkeit" verstoßen würde. Die Überlegenheit des Großbetriebes stellt sich lediglich unter den „Bedingungen der Marktgröße, des Verhältnisses von Anlagekapital und Arbeit, der Generalität des Erzeugungsganges, der Verbindungsfähigkeit der Anschlußstufen, des Kapitalreichtums" heraus. Zentralisierung sei dann nur möglich bei Einheitlichkeit der Leistungen oder Erzeugnisse, Einheitlichkeit des Marktes.

Unter den vier Wirtschaftsformen der „freien Verkehrswirtschaft", der „durch sozialpolitische und genossenschaftliche Regelungen gemäßigten Verkehrswirtschaft", der „ständischen Wirtschaft" und der „zentralen Planwirtschaft" erscheint also daran anschließend die zweite und dritte geschichtlich und entwicklungstheoretisch sinnvoll. So finden wir nun in der verhältnismäßigen Beziehungssetzung zwischen Groß-, Mittel- und Klein-

betrieb, in der verhältnismäßigen Verflechtung von Landwirtschaft, Handel und Gewerbe, in der Standortdifferenzierung und Marktlage der Erzeugungs-, Umsatz- und Absatzsysteme den raumwirtschaftlich umgrenzten Organismus der Volkswirtschaftsgesamtheit, der einen Stufenbau artgleicher Verrichtungsgruppen, genannt Stände, umfaßt.

Die Krisis des finanzkapitalistischen Großbetriebs der extensiven Industrialisierung ist nicht nur eine markt- und erzeugungstechnische, sondern eine soziologische. Darum verweist die Gesellschaftslehre des Nationalsozialismus hier nachdrücklich auf ihre volksgenossenschaftsgebundene Ständeordnung, auf ihre Wertlehre und Erzeugungslehre. Ihre Verwirklichung wird die natürliche Folge eines politischen Sieges der nationalsozialistischen Staatsanschauung sein: Die organische Ausgleichsordnung zwischen Groß-, Mittel- und Kleinbetrieb, zwischen Maschinen- und Handarbeit, zwischen großem, mittlerem und kleinem Markt, samt der ihn bedingenden Erzeuger- und Verbraucherschichten, so wie es auch Feder in seinem Programmheft der „weltanschaulichen Grundlagen des Nationalsozialismus" schon verlangt, wenn er die „Aufrechterhaltung der gesunden Mischung von Klein-, Mittel- und Großbetrieben auf allen Gebieten des wirtschaftlichen Lebens" fordert: Eine Folgerung der ständepolitischen Soziologie des Nationalsozialismus, die sich aus seiner staatspolitischen Einstellung ergibt.

◆

Arbeit und Ware

Typisierung und Reihenherstellung sind nur unter bestimmten Voraussetzungen, nur für manche Marktverhältnisse, gewisse Kaufkraftschichtungen und gewisse ökonomische Verhältnisse der Volkswirtschaft zuträglich. Sie können nicht als allgemeines „Heilmittel für die wirtschaftliche, politische und soziale Krankheit" bezeichnet werden, an der „die Welt" leidet. Die Verdrängung des Leistungsprinzips durch die Normierung wird und darf gleichfalls nicht stattfinden. Vorbildung, Fleiß und Geschicklichkeit werden auch fernerhin eine Klassifizierung der Arbeit zur Folge haben, die bis in das Lohn- und Tarifproblem übergeht und besonders für die soziale Entwicklung vieler Schichten der Arbeiter und Angestellten von großer Bedeutung ist. Arbeit und hohe Löhne sind ebenso gegenseitig bedingt, wie Beschäftigung eine Sache der Qualität mehr als der Quantität ist. Der Zusammenhang zwischen wirtschaftlichster Herstellung von Waren guter Qualität, allmählicher und dauernder Hebung der Löhne und wirtschaftlichster Verteilung der Erzeugnisse läßt sich in dem Wort „Dienst-

leistung an der Volksgemeinschaft" ausdrücken. Es kommt darauf an, die Grundleistung eines Unternehmens auf die Lebensbedarfsdeckung der Volkswirtschaft einzustellen und dieses Bedürfnis zu befriedigen. Wenn die geschäftlich erzielten Gewinne dazu benützt werden, vor allem auch in niedrigeren Preisen, höheren Löhnen und verbesserter Qualität der Ware angelegt zu werden, statt ausschließlich in Dividendenausschüttungen, wird der innere Sinn der Güterherstellung klar. Erzeugung hat den Zweck, Werte, Waren zu schaffen, die dem Volk, der gesamten Volkswirtschaft in ihrer Wertgewinnungseinheit dienen. Besonders wichtig in dieser Kette von der Erzeugung zum Verbrauch erscheint auch das Lohnglied. Steigt die Kaufkraft durch Erhöhung von Löhnen und Gehältern, so wird naturgemäß auch der Verbrauch zunehmen. Wenn das Hauptziel eines Unternehmens die Ausschüttung der Dividende darstellt, das Interesse desselben zwischen dem Aktienmarkt und dem Geschäftsleben geteilt ist, der Versuch gemacht wird, Börse und Geschäft zu vermischen, ist der Betrieb in seinem wirtschaftlichen Zweck, seiner dienenden Leistungszielsetzung oft bedroht. Die Gewinne eines Unternehmens sollen sich nicht durch Arbitrage ergeben, sondern durch die dem Volkswirtschaftsbedarf entgegenkommende Arbeitsleistung. Löhne, Erträge und Gewinne haben durch Aufrechterhaltung, Förderung und Belebung der Wertgewinnung von der Erzeugung bis zum Verbrauch eine eminente volkswirtschaftliche und sozialpolitische Bedeutung. Verbrauch hält die Erzeugung aufrecht. Beide schaffen Arbeit. Ist das Einkommen in dieser kontinuierlichen Kette zu schwach, sind die Löhne zu niedrig, werden die Erträge nicht zurückgeleitet, die Gewinne thesauriert, dann reißt die Verbindung zwischen Anfang und Ende der Wertgewinnung ab. Nicht der Aktienmarkt, das Kredit- und Spekulationsgeschäft, nicht Verbrauchsreizung und Bedürfniserregung, nicht Tantiemen und Dividenden sind alleiniges Ziel des Geschäftsgebarens, sondern vor allem die Gesundheit der schöpferischen Organisationen der Gesamtwirtschaftsverrichtung, welche der Erhaltung und Fortführung des völkischen Lebens dient.

◆

Gliederung der Verbandstheorie

Arbeitsvertragswesen

Nach marxistischer Theorie war die Zerstörung der handwerklichen Betriebsgemeinschaftsordnung durch die Maschine, die ein rein auf Zahl abgestelltes Verhältnis zwischen Arbeitgebern und Massen von Arbeitnehmern

erzwang, die Lohnarbeiterschaft zum Lebensberuf machte, die Arbeitskraft als Marktwert behandelte, eine „historische Notwendigkeit". Die großen Fehler dieser Theorie, die Wertbildung nur in den Erzeugungsvorgang zu verlegen, statt auch in den Verteilungsgang der Waren, und damit allein den Großbetrieb, die Massenerzeugung in den Sattel zu heben, sind längst widerlegt. Kapital und arbeitende Hand beanspruchen indes noch heute jeder allein als „wertheckender Faktor" angesprochen zu werden. Aber erst die Willens- und Schicksalsvergemeinschaftung aller am einzelnen wertschaffenden, umsetzenden und verbrauchenden Wertgewinnungsvorgang Beteiligten bildet summiert die Grundlage des Volkswirtschaftsgeschehens, in dessen Rahmen die Abstufung einer Ständeordnung den Gesamtablaufsprozeß des Wirtschaftsorganismus vermitteln hilft. Die juristische Form sozusagen, in der sich eine berufsgenossenschaftliche Bindung der verrichtungsbeteiligten Einzelglieder darstellt und als „überindividuelle, verzünftigende Vereinheitlichungsgrundlage" zeigt, ist der Gesamtarbeitsvertrag, der sogenannte Tarifvertrag, Kollektivvertrag. Er besteht darin, daß Verbände von Arbeitnehmern mit Verbänden von Unternehmern (Arbeitgebern) Abmachungen mit beiderseitiger Verbindlichkeit treffen, die das Arbeits- und Lohnverhältnis, aber auch Arbeitszeit, Arbeitsweise, das Gesamtgebiet der Vertretungen und Dienste (Betriebsordnung, Betriebsteilnahme) umfassen, wobei Tarifverträge oft auch im Sinne von marktgerechten, organischen Preisregulierungen, Kartellabmachungen, praktisch verwertet werden. Gewerkschaften, Verbände, Kartelle können somit als mehr denn bloße Interessenverbände, als Organe eines übergeordneten Gliederganzen im Rahmen der Volkswirtschaft erscheinen. Italien hat in seinem „Arbeitsgesetz" durch „gesetzliche Schaffung von beruflichen Zwangsverbänden mit der Verpflichtung, Tarifverträge zu schließen", in diesem Sinn ein System der Organisierung aller zünftischen Berufsstände zu entwickeln begonnen.

♦

Organisationsformen von Ständen

Auf Seite der Arbeitgeber sind an ständischen Bindungen erkennbar Bezugsgenossenschaften, Typisierungs- und Normalisierungsabmachungen, Kredit-, Spar- und Verkaufsorganisationen, Erzeugungsgenossenschaften der Vertikalverbindung (Vorerzeugung, Weitererzeugung, Veredelung, Verwertung der Neben- und Abfallprodukte). Auf Seite der Arbeitnehmer finden sich genossenschaftliche Bindungen in Form des gemeinsamen Arbeitsnachweises, des Lehrlings- und Fachschulwesens, des Kassenwesens (Kranken-, Unfall-, Alters-, Arbeitslosenkassen) der Einkaufs- und Verbrauchsvereine, des gesamten zünftischen Verbandslebens, die Gemeinsamkeit und ständische Verflechtung der Berufsgruppen in sich und untereinander fördern und damit Volksgemeinschaftsarbeit leisten können. Eine andere stände-

politische Klassifizierung nimmt in Anlehnung an die Geschichte die Einteilung in Wehr-, Lehr-, Nähr- und Mehrstand vor.

Die Ständevertretungen erscheinen als Personen des öffentlichen Rechtes, als Träger ständischen Eigenlebens, berufen, die Klassengegensätze abzubauen, das Schlichtungs- und Arbeitsvertragswesen zu pflegen und in der Arbeitsgerichtsbarkeit den Staat als letzte Instanz zu entlasten. Daß hier auch die Kompetenzgebiete in Fragen Arbeitslohn, Unternehmergewinn, Kapitalzins, Preisfestsetzung u. a. m. eine äußerst sorgfältige Abgrenzung mit erfahren können, ist klar.

Berufsverbände und Ständehaus

Einige Theoretiker wollen den ständischen Verbänden auch behördliche Verrichtungen übertragen, wie Gewerbegerichtsbarkeit, Einigungswesen, Schiedsgerichtswesen; ferner allgemeine Verwaltungsdienste, wirtschaftliche Gesetzgebung, einen Teil des Steuerwesens, Teile der Sozialpolitik und Wohlfahrtspflege; während sie das Maß-, Gewichts-, Münz-, Geld- und Zollwesen dem „Berufsstandhaus", der „Ständekammer" überantworten möchten. Jedenfalls behaupten sie mit Nachdruck, daß ständische Gliederung den Gegensatz zwischen Kapital und Arbeit bricht, eine grundlegende soziale Änderung schafft, der Arbeiterklasse in sämtlichen Gebieten des bevorzugt geförderten Kleingewerbes, des Handwerks- und Mittelbetriebes (Qualitätsarbeit, Feinarbeit, Kunstgewerbe) vielfach zur Selbständigkeit oder leitenden Stellung verhilft, im Großbetrieb den Arbeiter aus einer bloßen Nummer zum mitberechtigten, geschützten und geförderten Mitglied seines Standes und damit zum Faktor des Miteinflusses gemeinnütziger Gesamtverrichtung, der Mitbeteiligung, Mitschöpfung, Miterzeugung an der Wertgewinnung erhebt. In der Landwirtschaft wird standesbehördliche Überwachung der Großgüter gefordert, Verringerung derselben durch innere Kolonisation, ständische Eingliederung der Güter aller Art und Größe in genossenschaftlichen Zwangsverbänden. Die landwirtschaftlichen Arbeiter und Kleinbesitzer bilden Unterverbände zum Zweck der Aufstiegsförderung derselben in den Bauernstand. Der Handel wird durch nähere Verbindung zwischen landwirtschaftlichen Erzeugungsgruppen und städtischen wie gewerblichen Verbrauchergruppen keinesfalls ausgeschaltet, weil „für seine marktaufsuchende, sortierende, preisausgleichende Arbeit" noch immer Feld genug übrig bleibt. Die Berufsverbände werden überbaut durch ständische Gesamtvereinigungen, etwa eine Arbeiterkammer, Bauernkammer, Gewerbekammer usw. Die Dachorganisation der Gesamtheit der Wirtschaftsstände würde in der Körperschaft eines Ständerates oder Ständehauses, wie schon Bismarck, allerdings vergeblich, geplant hatte, zu finden sein, nicht mit parlamentarischer, sondern behördlicher Arbeits-

technik. Das Verhältnis dieser ständischen Körperschaftsbehörde zur Staatsgewalt findet man dann darin, daß erstere ein Höchstmaß von Wirtschaft, Verwaltung und Steuerstaat absorbieren können, während letztere die großen politischen Aufgaben für sich beansprucht; kurz den „Inbegriff politischer Belange" bildet, was etwa im Mittelalter „Kaiser und Reich" war, was im faschistischen Italien „die Regierung" ist.

Dieser flüchtigen Skizzierung einer Ständeordnung entspricht auch im allgemeinen der alte nationalsozialistische Grundgedanke der Berufsstandsschichtung und ihrer Gruppierung in einen behördlich korporativen Ständerat. Er ist berufen eine Brücke zu schlagen zwischen Arbeit und Kapital, Maschine und Handarbeit, Alleinbetrieb und Körperschaftswirtschaft und öffnet mit das Tor zum großen noch verschlossenen Gebiet der volksgemeinschaftlichen Sozialpolitik. Grundsätzlich hat der Nationalsozialismus zum Ständeproblem und seinen theoretischen wie praktischen Verwirklichungsformulierungen zu sagen, daß vor jeder wirtschaftlichen Tätigkeitsnorm und Organisationsart die politische Suprematie gewahrt werden muß. Erst aus dem national gesehenen und verwirklichten Staatsgedanken und seiner politischen Staatsform gewinnt die Wirtschafts- und Gesellschaftslehre samt ihren zweckbestimmten Zielsetzungserscheinungen Sinn, Bedeutung und Leben. Die Ständeordnung und deren Organisationsbereich im Gliedschaftsverhältnis der Volkswirtschaft bleibt der Zielbezogenheit letzterer eingeordnet, die ihrerseits wiederum nicht Selbstzweck, sondern Mittel zur Förderung und Stärkung des Volkswohles, der Erhaltung, Kräftigung und Weiterentwicklung jener naturgegebenen Kräfte und Energien in Wertschöpfung, -umformung und -verbrauch ist, welche das Fortbestehen eines artbedingten Volkstums sichern.

Mussolini hat das vom Faschismus organisierte Ständehaus als eine Art „wirtschaftlichen Generalstab" der Nation bezeichnet. Er umschrieb damit den Aufgabenbereich desselben mit Heranführung, Eingliederung, Einsatz und Gruppierung der raumbedingten, volksstaatlich umgrenzten Wirtschaftskräfte und -energien im Dienste eines „politischen Oberkommandos". Hierin liegt die eigentliche Bedeutung des Berufsstandswesens und seiner wirtschaftlichen wie sozialen Ausströmungen beschlossen. Nur in der organischen Unterordnung desselben unter das große, vom Impuls des Volksgemeinschaftslebens bewegte Triebwerk der politischen Energetik finden wir Raum für den Ständegedanken und seine Mitarbeit am nationalen Staat, der seine Lebensäußerungen aus den Gesetzen der blutsgebundenen, rassischen Urquellen schöpft.

◆

Produktive Sozialpolitik!

Die Sozialpolitik, gerne als „Enkelkind der romantischen Schule und Kind der späteren geschichtlichen Schule" bezeichnet, entwickelte sich im Zeitalter der Maschine, des Großbetriebs, der Frauen- und Kinderarbeit,

der Entwurzelung des Handarbeiters, des anwachsenden Arbeiterelends unter dem Einfluß von Fichte, Hegel, Schleiermacher, Müller und List zu einer Art „System der regulierenden Einwirkung des Staates auf die Gesellschaft". Die Wiener Schule umschreibt das Wesen der Sozialpolitik als „Rückwirkung der Gesamtheit auf die Bedrängung einzelner ihrer Glieder und Gruppen; sie will die Staatshilfe und die Hilfe der Verbände neben die . . . Selbsthilfe stellen. Es ist nunmehr die Idee höherer Solidarität der Glieder im Staate, der Begriff einer sittlichen (nicht bloß geschäftlichen) Gemeinsamkeit, welche die Gesamtheit für den Einzelnen verantwortlich macht". Also die sich auf jedes Teilglied der Gesamtordnung auswirkende Stoffabgabe des Kräfteumsatzprozesses, der wie bei einem körperlichen Organismus die Gesundheit des Ganzen durch die Gesundheit jedes Gliedes, die Wohlfahrt dieser durch die Wohlfahrt des ganzen Körpers gewährleistet. Damit ergibt sich, daß ein grundsätzlicher Unterschied zwischen verbrauchender und erzeugender, schaffender Sozialpolitik gemacht werden kann. Die werteschaffende Form derselben finden wir im „Eintreten der Gesamtheit für solche Gruppen und Glieder, die im wirtschaftlichen Kampf dauernd benachteiligt sind, (besitzlose Lohnarbeiter, landwirtschaftliches Gesinde, niedere Angestellte, Heimarbeiter, halb unselbständige Gewerbetreibende), ferner darin, daß nicht die Personen als solche unterstützt werden, wie in der Armenpflege und Wohltätigkeit, sondern daß sie bei der Ausübung ihrer sozialen Verrichtung die Hilfe der Gesellschaft finden." Weniger also unproduktive Geldunterstützung des Einzelnen, als produktive Hilfeleistung für ihn durch Förderung seiner Eingliederung in die Gesamtwirtschaftsordnung (Arbeitsbeschaffung statt Arbeitslosen-Unterstützung, Arbeitsvertragspolitik, Verbrauchspolitik), weniger problematische finanzielle Unterstützung notleidender Gruppen, als Heranziehung derselben zu mitschaffender Arbeitsleistung strebt der Nationalsozialismus an.

Die praktische Sozialpolitik wird gewöhnlich eingeteilt in: Beeinflussung von Arbeitsvertrag und Arbeitsbedingungen (Arbeitszeit und -dauer, Arbeitspausen, Ruhetage, Kinderarbeit, Frauenarbeit, Nachtarbeit, Kündigungsfristen, Zwangsversicherungen gegen Krankheit, Unfall, Alter, Arbeitslosigkeit); Erhöhung des Wertes der Arbeitskraft (gewerbliche Fortbildung, Fachunterricht, Stipendienwesen); Familien- und Erziehungsobsorge (Berufsvormundschaft, Fürsorgeerziehung, Jugendgerichte); auf den Verbrauch (Verwendung des Arbeitsertrags) gerichtete Fürsorge (Wohnungspolitik, Baupolitik, Verbraucherorganisationen, Hauswirtschaftsschulung, Volksbildung); Steuerpolitik (Besteuerung nach Leistungsfähigkeit, steuerfreies Existenzminimum, progressive Einkommens- und Vermögensbesteuerung, Reform der indirekten Steuern); Interessenvertretung und Selbsthilfeförderung (Arbeiter- und Handwerks-Vertretungen, Betriebs-Ausschüsse, Gewerkschafts- und Koalitionsrecht,

Schlichtungs- und Einigungswesen); Armen- und Unterstützungswesen (Rettungswesen, Krankenfürsorge).

Diesem großen Gebiet der produktiven Sozialpolitik schenkt der Nationalsozialismus lebhafteste Aufmerksamkeit. Er begrüßt, um nur einiges Grundsätzliche herauszugreifen, die gewerbepolizeilichen Vorschriften zum Schutz der Gesundheit der Arbeitnehmer, das Arbeiter- und Angestellten-Versicherungswesen, tritt für staatliche Arbeitspflicht der Jugendlichen ein, lehnt Kinderarbeit und Fabrikarbeit verheirateter Frauen ab. Die Arbeitskraft bedeutet für ihn keine Marktware, die zu möglichst niedrigem Preise erhandelt werden kann (Unterbietungen, Zuzug fremdländischer Arbeiter, ehernes Lohngesetz), ebensowenig wie Handarbeit ihm als der alleinige Werterzeuger (Mehrwerttheorie) erscheint. Er verlegt die Wertbildung nicht allein in den Erzeugungsgang (Marx), rechnet damit auch nicht Angestellte, Kaufleute, Agenten, Vermittler zur Klasse der „kapitalistischen Ausbeuter"; er erstrebt als eines seiner Hauptziele Arbeiter und Angestellte aus Betriebsfremdheit und -feindlichkeit zu befreien und fordert daher soziale Gerechtigkeit vor sozialer Wohltätigkeit. Das schwierige Kapitel des Verhältnisses zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer, das im heutigen „wirtschaftsdemokratischen Staat" geradezu oft groteske Formen annimmt und sozialpolitisch drapierte Mißbildungen schreiendster Art zeigt, nicht nur kompromißlerisch, sondern grundsätzlich zu regeln, bedingt die oben dargelegte Durchführung einer soziologischen Umgruppierung, wie sie die auf Lebensvergemeinschaftung beruhende Volksgenossenschaftsidee verlangt. Das in Blutsgebundenheit begründete Verantwortlichkeitsbewußtsein für den völkischen Begriff des Gliedschaftsorganismus, des Zusammengehörigkeitsgefühls zwischen Unternehmer und Arbeiter, oder des verhältnismäßigen Verrichtungszusammenhanges von der Erzeugung bis zum Verbrauch, ist Voraussetzung für die mindeste geistige und körperliche Arbeitsgemeinschaft. Damit soll nicht einer flau parlamentarischen oder veraltet patriarchalischen Betriebsführungsform das Wort geredet werden. Arbeitsschutz und Arbeitsrecht wird ergänzt durch die Arbeitspflicht und Arbeitsehre; diese bilden eine der Resultanten am großen Kräfteparallelogramm der Volkswirtschaft zwischen Leistung und Bedarf, Erzeugung und Verbrauch, in die eine wertschaffende Sozialpolitik ihre Energien ausstrahlt. Umstrittene Teilgebiete, wie sie ihren Niederschlag in Formeln wie Betriebsführungsbeeinflussung, Betriebsbeteiligung (Betriebsratsystem, Gewinnbeteiligung), Arbeitsvertrags- und Arbeitswertpolitik (Einigungswesen, Leistungslohn, Staffel- und Zuschlagssystem, Arbeitszeitfragen) finden, unterliegen nicht so sehr schematischer gesetzlicher Regelung. Hier hätten Rahmengesetzverordnungen, Verbands-, Schlichtungs- und Schiedsgerichte der Stände und Körperschaften im Sinne der Gemeinnützigkeitsordnung einzugreifen, ein

weites Gebiet der Ständestaatsverrichtung, in dem der sorgfältigsten Einzelbehandlung jedes Spezialfalles keine Schranken gesetzt sind. Das hier angrenzende Gebiet der Standesvertretung liegt im Gesamtbau der Ständeordnung (Arbeiterkammer, Gewerkschaftspolitik) begriffen.

Steuerprobleme

Die Steuerpolitik, auf welche schon die „klassische" Sozialpolitik Einfluß zu gewinnen suchte (Schonung des weniger Leistungsfähigen; mit der Größe des Eigentums und Einkommens verhältnismäßig ansteigende Belastung; besondere Behandlung der indirekten Steuern unter Rücksichtnahme auf die verschiedene Belastung, welche das Budget der Armen und Reichen durch sie erfährt, da die Letzteren für Nahrung, Kleidung und Wohnung prozentual weniger verausgaben), erhält in der nationalsozialistischen Finanz- und Soziallehre eine besonders sorgfältige Behandlung. Feder nennt die direkte Steuer, wenn sie „wohl abgestuft ist nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Steuerzahler, an sich gerecht und richtig." Sie sei „als Beitragsleistung für Gemeinschaftsaufgaben an den Staat auch keineswegs eine Steuer, die grundsätzlich die Produktion verteuern müßte", denn sie sollte nur genommen werden, wo wirkliche Mehrerträgnisse über die Deckung des auskömmlichen Lebensbedarfs hinaus vorhanden sind. Die indirekte Steuer aber nennt er „in ihrer Auswirkung geradezu ein soziales Verbrechen", da sie „die große Masse der Bevölkerung in voller Schwere treffe, während die Reichen verhältnismäßig überhaupt kaum von ihr berührt werden. Für den Arbeitenden, der auf den Verdienst von seiner Hände und seines Kopfes Arbeit angewiesen ist, bedeute es schwere Belastungen, wenn alle Nahrungsmittel und Gegenstände des täglichen Bedarfs durch unerträgliche indirekte Steuern belastet seien".

Als eine der wichtigsten Aufgaben jeder Staatsfinanzverwaltung bezeichnet es Feder, „nicht möglichst viel Steuern aus den Staatsbürgern herauszuziehen, sondern im Gegenteil jeden lästigen Steuerdruck zu beseitigen und die Volkswirtschaft zu befruchten". Als Leitsätze für eine nationalsozialistische Steuerpolitik finden sich in seinem Buch „Der deutsche Staat auf nationaler und sozialer Grundlage" u. a. die Normen, daß „eine Besteuerung für Zwecke der Zinszahlung für innere Anleihen ausgeschlossen sei; daß Steuern nur zulässig seien für die Deckung von staatlichen Ausgaben für unproduktive Zwecke (Verwaltung, Rechtspflege, Militär, Polizei, Gesundheitswesen, Erziehung), soweit zu deren Deckung die Über-

schüsse der werbenden Staatsbetriebe (Eisenbahnen, Post, Fernsprech- und Fernschreibwesen, Forsten, Bergwerke, Kraftzentralen) nicht ausreichen sollten; daß auf Besitz und Vermögen direkte Steuern in weitgehender Staffelung zu legen seien, bei Steuerfreiheit des Einkommens bis zu einem auskömmlichen Maß; daß indirekte Steuern in normalen Zeiten vor allem für Luxusgegenstände, auch reine Genußmittel (Alkohol, Tabak) in Betracht kommen; dagegen die preistreibenden, die Arbeit zugunsten des Finanzkapitals belastenden, das Volk in seiner Gesamtheit ausbeutenden lebensverteuernden Massensteuern (Zucker, Salz, Zündhölzer, Leuchtmittel), ferner alle die Produktion an der Wurzel belastenden Steuern (Kohle), die Steuern auf Personen- und Güterverkehr, schließlich auch Warenumsatzsteuern grundsätzlich zu vermeiden seien. Zu diesem Kapitel der Finanzpolitik rechnet man auch die scharfe Erfassung der spekulativ erworbenen Vermögen (Börsengewinne), der sogenannten Kriegs-, Revolutions-, Inflations und Deflationsgewinne.

◆

Bevölkerungspolitik

Besonders durchgreifend will Feder vor allem das Wohnungs- und Siedlungsproblem (Arbeiter-, Bauern-Siedlung, Ödlandkultur) mit den damit zusammenhängenden Fragen vor allem auch durch Errichtung von Baubanken behandeln, eine Finanzierung des Baumarktes durch zinslose Baugeldscheine mit voller Sachdeckung, was im Prinzip als nicht inflatorisch von keinem Theoretiker bestritten werden kann, wenn er nicht überzeugter Anhänger des Metallismus sowie der Quantitätstheorie ist. Die Belebung des Baumarktes als Schlüsselindustrie muß auch für durchgreifende Besserung der Arbeitslosigkeit geradezu als Kernproblem bezeichnet werden. Daß über die großen Siedlungsfragen hinaus auch die Bevölkerungspolitik mit diesem schwerwiegenden Komplex zusammenhängt, ist klar. Gerade die nationalsozialistische Volkstumslehre behandelt dieses ganze ungeheuer bedeutungsvolle Gebiet zuerst vom staatspolitischen, dann vom sozialen, finanziellen, hygienischen und ethischen Standpunkt aus. Welche Schädigungen der Erbmasse, Aufzucht, Gesundheit, Moral, kurz der völkischen Wohlfahrt hunderttausender von Familien durch jahrzehntelanges Wohnungselend zugefügt werden, ist überhaupt nicht zu beschreiben. Es wird eines langwierigen systematischen Zusammenwirkens politischer, wirtschaftlicher und kultureller Instanzen bedürfen, um den ganzen, tiefeingefressenen Schädigungsprozeß gänzlich auszuheilen. Daß im übrigen eine durchgreifende Änderung des Wohnungs- und Siedlungselends und der gesamten Bevölkerungspolitik nach den neuen Gesichtspunkten einer völkisch-rassischen

Gesundungslehre im Zeitalter der Minderwertigkeitspflege, des Asphaltmenschentums und der Niederzucht nicht vor sich gehen wird, braucht an dieser Stelle nicht näher ausgeführt werden. Erst ein national und sozial verwurzelter Staat wird der Pflicht, diese brennenden Fragen zu lösen, voll nachkommen können und müssen. Dazu gehören auch Gesetze für Rassenschutz und -hygiene, beziehungsweise die Fragen der Einwanderung und Einbürgerung.

*

Versicherungswesen

Auch der Kardinalfrage des Versicherungswesens, der Alters-, Invaliditäts- und Unfallversicherung wendet der Nationalsozialismus seine vollste Aufmerksamkeit zu. Feder führt in seinem Buch den Gedanken des „Anspruchs auf eine auskömmliche Altersrente, der durch geleistete Arbeit erworben wurde", bis zur Konsequenz des „staatlichen Leibrentenprinzips" durch. Er geht damit einer alten „staatssozialistischen" Idee Bismarcks bis in ihre letzten Folgerungen nach, die ähnlich im Versicherungswesen teilweise besteht. Und nicht mit Unrecht sah der Altreichskanzler gerade hierin ein starkes sozialpolitisches Moment, wenn er meinte: „Der am leichtesten Geld aufbringen kann, der Staat muß die Sache in die Hand nehmen. Nicht als Almosen, sondern als Recht auf Unterstützung, wo der gute Wille zur Arbeit nicht mehr kann. Warum soll nur der, der im Kriege oder als Beamter erwerbsunfähig geworden ist, Pension haben, nicht auch der Soldat der Arbeit? Diese Sache wird sich durchdrücken, sie hat ihre Zukunft. Es ist möglich, daß unsere Politik einmal zugrunde geht, aber der Staatssozialismus paukt sich durch. Jeder, der diesen Gedanken wieder aufnimmt, wird ans Ruder kommen."

*

Staat und Wirtschaft

Die nationalsozialistische Gesellschafts- und Wirtschaftslehre stellt, wie dargetan, der rein individuellen Weltanschauung und ihren Abzweigungen des Liberalismus, Marxismus und wie sie genannt werden mögen, eine art- und gattungsgebundene Weltanschauung gegenüber. Der Mensch besteht für sie nicht in seiner Einzelheit und Sonderheit als alleinige absolute und unbedingte Gegebenheit, der nur das auf sich selbst restlos bezogene Handeln zweckdienlich, nützlich und somit wertvoll erscheint. Diesem radikal individualistischen Standpunkt, der den Bestand des Einzelwesens als „letzte Voraussetzung und letzten Wert, letzten Sinn und letztes Gesetz" betrachtet, der in jeder Selbstaufgabe oder Selbstentäußerung eine sinnwidrige Verfehlung an der Einzelheitlichkeit sieht, tritt hier eine auch auf die Allgemeinheit gerichtete Beziehungssetzung gegenüber. Von einer über-

individuellen Sphäre, von einem übergeordneten Ganzen, einem Allgemeinen aus, dem eigenes Wesen und eigene Gesetzmäßigkeit angehört, das einer organisch umgrenzten Zahl von Teilgliedern Richtung, Ziel und Zweck gibt, ist der Standpunkt des einzelnen mit zu werten, ein politisch, wirtschaftlich, sozial, kulturell bezogener Standpunkt, dessen sittliches Gebot die Pflicht zur Unterordnung, das Opfer im Dienst der Allgemeinheit ist. Erst dann gewinnen die Worte Familie, Sippe, Stamm und Volkstum ihre höhere Bedeutung, wenn der Begriff der individuellen Einzelheit auf das rechte Maß zurückgeführt ist; wenn die Krise unseres staatlichen und gesellschaftlichen Lebens als ein seelisches Problem aufgefaßt wird, das den Imperativ des Bewußtseins herausstellt, daß wir Menschen nicht an sich unbedingte Einzelwesen sind, sondern bedingte Glieder des Volksganzen. Die Opferbereitschaft gegenüber dieser Ganzheit, die ihr Leben aus der Hingabe des Einzelnen gewinnt und den Einzelnen durch ihre Lebenskraft bis zur Selbstaufgabe stärkt, erklärt den tieferen Sinn der Geschichte eines Volkes, in dem die Triebe der Blutsgemeinschaft noch erhalten sind.

In der nationalsozialistischen Staatsform als Erscheinungsart des Volkstumslebens liegt die Neubildung der Gesellschaftsordnung als Ganzes samt der dieser wiederum organisch untergeordneter Wirtschaftsordnung beschlossen. Für den Nationalsozialismus erscheint als höchste Gemeinschaftsform das Volk, das Vaterland als überindividuelle körperliche und geistige Wesenheit, der eine selbstgerechtsame Objektivität und damit der bedingungslose Vorrang vor dem Einzelnen zukommt. Dafür sich zu opfern, ein Höchstmaß von Hingabe zu betätigen, Gruppen- und Einzelinteressen zurücktreten zu lassen erscheint als schönstes und letztes Ziel. Als Gesamtziel, das die Gruppen- und Einzelziele im Rahmen des solidarischen Gesamtinteresses selbst wiederum erst möglich macht. So wird der Staat zur Rechtsform und Rechtsorganisation des Volkstums erhoben, das in ihm und durch ihn seine Souveränität erlangt, seine geschichtlichen Ziele verwirklicht. Er ist das verrichtende Organ, das die völkischen Gesamtkräfte ihrer inneren und äußeren Bestimmung zuzuführen vermag; das die Kräfte der Einzelnen und Körperschaften zu möglichster Lebendigkeit entfalten soll und in seinen vornehmlichen Interessen Norm und Grenzen des individuellen und korporativen Rechts umschließt; das ein Recht auf Eigentum, ein Recht auf Arbeit, auf Entgelt und Lohn in sich begreift, aber an erster Stelle den Vorrang der Pflicht vor das Recht setzt!

Ähnlich wie der Faschismus entwickelt der Nationalsozialismus die Idee der Führung und Gefolgschaft. Der „autarke Einzelne ist nicht mehr die einzige Wirklichkeit und damit die letzte Quelle allen Tuns, in seiner inneren Eigenwelt restlos frei; sondern den Notwendigkeiten und Erfordernissen der völkischen Gemeinschaft unterworfen, den Bindungen und Unterordnungen, welche Wert und Bedeutung aus dem Grad der Teilnahme am Leben und Gedeihen des Ganzen gewinnen".

Daraus ergibt sich die rangmäßige, stufenmäßige, führerschaftlich geordnete Aufbaumöglichkeit einer völkischen Gesellschaftsordnung. Sie hängt zusammen mit der aktiven Teilnahme des ganzen Volkes am staatlichen, politischen Leben, einer nationalen Belebung der breiten Massen und deren Hinwendung zum Staat. Eine neue gesellschaftliche Schichtung führt als Verbindungsglied zwischen dem Einzelnen und der Gesamtheit die Stufenleiter einer ständischen Ordnung ein, die „die Berufsgruppen zu immer umfassenderen Gebilden aufschichtet, aufstaffelt, bis schließlich einige wenige große Verbände das Sozial- und Wirtschaftsleben der ganzen Nation verkörpern" und als solche den Unterbau für die politische Aufstockung geben. Aus dem Begriff der eigenen geistigen Wesenheit, der Objektivität der gesellschaftlichen Gebilde leitet sich dann folgerichtig der Grundsatz der Rechtsperson der Berufsverbände ab, denen ein bestimmtes Maß von Gesetzeshoheit zugeteilt werden kann.

Aus der berufsständischen Solidarität ergibt sich aber auch die Ablehnung des Klassenkampfgedankens, des Streiks und der Aussperrung, die mit der schließlich erreichten gliedhaften Ganzheit, der Zusammenarbeit der Stände, der im Gesamtinteresse gebundenen Einzelinteressen dann nicht mehr verträglich sind. Damit ist der Staat zum volksgemeinschaftlich ermächtigten Sachwalter, Verwirklicher aller sozialen, wirtschaftlichen und kulturellen Forderungen erhoben. Er beschließt in sich „die Eingliederung der Volksmassen in eine neue Art der Volksvertretung, die soziale Befriedung durch Beilegung des Klassenkampfes und des Gegensatzes zwischen Kapital und Arbeit und schließlich die Hebung des völkischen Wohlstandes."

Die Gesellschaftslehre des Nationalsozialismus umfaßt also auch eine durchentwickelte Ständetheorie, welche ein System organisch gegliederter Berufsstände in Verbindung mit der darauf bezogenen Markt- und Standortlehre aufgebaut hat. Einen berufsständischen Organismus, der in den Fragen der Arbeitsverträge, der Arbeitsbeschaffung, des Eigentums- und Besitztumsrechts, des Versicherungs- und Fürsorgewesens die oben kurzgeschilderten Wege einschlägt. Daß den genossenschaftlichen Organen und ihren behördlichen Verrichtungsformen die „politische Oberleitung" der Regierung die Grundlinien ihrer Arbeitspraxis vorschreibt, ist vom Wesen des nationalsozialistischen Staatsbegriffes untrennbar. Die ganze Aufgabe der Ständeordnung besteht in der Schaffung, Ordnung, Verteilung und Absetzung aller lebensnotwendigen Kräfte und Energien im Dienste der raumwirtschaftlich organisierten, nationalpolitisch umgrenzten Volksgemeinschaft. Die praktischen Erfolge der faschistischen Ständeordnung, welche sich in einem zusehends wachsenden Aufschwung der italienischen Volkswirtschaft zeigen, rechtfertigen die Theorie der korporativen Gesellschaftsgliederung im vollen Umfang. Darüber hinaus kann man

sagen, daß die Lösung der gesamten sozialen Frage, die Auseinandersetzung zwischen Kapital und Arbeit, zwischen Erzeugung und Verbrauch einen Versuch neuer Formulierung gefunden hat, von der Schicksal und Zukunft einer politischen und wirtschaftlichen Volksgemeinschaft abhängt. Hier ruhen die Wurzeln des neuen gesellschaftlichen Organismus, des gegliederten Stufenbaus volksgenossenschaftlicher Gesamtverrichtungen, die den werdenden und verbrauchenden Lebensprozeß einer Nation bedingen; berufen, die marxistische und liberale Wirtschaftsauffassung mit ihrer Klassenkampftheorie und ihrem hemmungslosen kapitalistischen Eigennutzstreben abzulösen, dieses Erbe des neunzehnten Jahrhunderts endgültig zu liquidieren.

Ein Abbau der vielen bisherigen parlamentarischen Parteien entlastet die politische Leitung der Nation zur vollen Entfaltung ihrer Schwungkraft. Die Berufsstände werden in ein Organisationsnetz sozialer, wirtschaftlicher und kultureller Arbeitsleistung unter der obrigkeitlichen Suprematie einer Regierung gespannt, welche die oberste Gerechtsame innehat und unbedingteste Unterordnung unter die Interessen der Volksgemeinschaft fordert. Es ist nicht zu bezweifeln, daß in diesem neuen System der politischen Beherrschung von wirtschaftlichen Berufsstandsorganisationen eine der stärksten Säulen des kommenden nationalpolitisch geleiteten und raumwirtschaftlich orientierten sozialen Staatsideals zu sehen ist. Im Zusammenhang mit diesen wirtschaftspolitischen Grundlehren, die sich aus der nationalsozialistischen Volkswirtschaftstheorie ergeben, stehen die programmatischen Forderungen, die bis in den Bereich der Tagespolitik vorstoßen. Dazu gehören als Einzelforderungen Wiederherstellung einer nationalen Wirtschaft, Rettung des Bauerntums, Notwendigkeit der Binnensiedlung, Abbau des Städtezustroms, Sanierung der Handels- und Geldwirtschaft, Steigerung des Inlandertrags im Zusammenhang mit systematischer Förderung der Raumwirtschaft, Sicherung der Volksernährung, Organisation der nationalen Arbeit, Aufbau des Binnenmarktes unter Eingliederung der Industrie.

Der Nationalsozialismus hat eine Anzahl von wirtschaftstheoretischen Lehren erarbeitet, die heute in ihrer biologischen Richtigkeit und empirischen Bedeutung bereits zum geistigen Gemeingut des deutschen Volkes geworden sind. Das deutsche Volk weiß auch, daß allein der Nationalsozialismus in der Lage ist, diesen Erkenntnissen zur praktischen Verwirklichung zu verhelfen: wenn er Arbeitsbeschaffung fordert, weil Arbeit Kapital schafft und die Wirtschaft belebt; wenn er Binnenmarktbelebung aus der vermehrten Absatzmöglichkeit in Aussicht stellt; wenn er planmäßige Kultur- und Siedlungsarbeiten fordert und die Finanzierung der öffentlichen Arbeitsbeschaffung sowie die allgemeine Produktionsfinanzierung als eine oberste Hoheitsleistung des Staates erklärt; wenn er den organischen Zusammenhang zwischen Arbeitsmarkt, Geldmarkt und Währungspolitik aufzeigt, die Übergriffe der Privatwirtschaft ebenso zurückweist wie er unorganische

Eingriffe des Staates in Sphären der individuellen Wirtschaftsbetätigung mißbilligt. Alle diese einzelnen Forderungen und Grundsätze entstehen aus der großen staatspolitischen Idee des Nationalsozialismus und haben ihre praktische Verwirklichung zum Ziele, die Beziehungssetzung des Einzelnen zur Volksgesamtheit, dieses beiderseitige untrennbare organische Verhältnis in die Wirklichkeit überzuführen.

Der Nationalsozialismus setzt sich also zum Ziel den Einzelnen aus der Übersteigerung des Individualismus als „letzter, höchster Bestandseinheit" zu erlösen; ihn aber andererseits auch aus der Verflachung und Einebnung im Massenchaos eines Menschheitsgemengsels herauszuheben. Gelingt es ihm diese höchsten völkischen Wesenheiten in Deutschland zu neuem Leben zu erwecken, hat er den Sinn seiner geschichtlichen Sendung erfüllt: Die Freiheit der wertenden, schaffenden und pflichterfüllenden Persönlichkeit im dienstbaren Aufgehen und Sicheingliedern in das Volkstum, und den Einsatz der Volksgesamtheit für die organisch geordnete Obsorge zugunsten jedes Einzelnen auf allen Gebieten des öffentlichen, körperschaftlichen und privaten Lebens. So ergibt sich auf politischem, kulturellem, sozialem und wirtschaftlichem Gebiet die beziehungshafte Ausgleichung zwischen der persönlichen Einzelheitlichkeit und dem überpersönlichen Standes- und Verbandsorganismus der Volksgemeinschaft, in der nicht nur die Lösung der gegenwärtigen völkischen Krise, sondern auch eine schöpferische Gestaltung der deutschen Zukunft mit beschlossen liegt.

Literatur:

Feder, Gottfried, Der Deutsche Staat auf nationaler und sozialer Grundlage, Frz. Eher Nachfg., München 1932 (Neuauflage).

Heinrich, Walter, Die Staats- und Wirtschaftsverfassung des Faschismus, Verlag für Nationalwirtschaft und Werksgemeinschaft, Berlin 1929.

Rosenberg, Alfred, Wesen, Grundsätze und Ziele der N.S.D.A.P. Deutscher Volksverlag, München 1922.

Spann, Othmar, Der wahre Staat, Quelle & Meyer, Leipzig 1923.

◆

Nationalsozialistische Bibliothek, Frz. Eher Nachfg. München:
Heft 1: Das Programm der N.S.D.A.P. von Gottfried Feder.
Heft 8: Die Wohnungsnot und die soziale Bau- und Wirtschaftsbank von Gottfried Feder.

Inhaltsverzeichnis

Druck: J. G. Weiß'sche Buchdruckerei, München